

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 24 (1869)

Artikel: Die Pfarrkirche in Baar und deren Patronatsrecht

Autor: Andermatt, J. Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Die Pfarrkirche in Baar und deren Patronatrecht.

(Von J. A. Andermatt, Pfarrhelfer.)

A. Die Pfarrkirche.

Der Fortseher von Leu's Lexikon sagt: „Die Kirche in Baar ist sehr alt, und vermutlich hat schon ehedem da ein heidnischer Tempel gestanden.“ ¹⁾ Anlaß zu dieser Vermuthung mag wohl gegeben haben, weil nicht lange vorher, bevor dieses geschrieben wurde, bei Grabung des Fundamentes, als man den Chor der Kirche vergrößerte, Menschen-Gebeine zum Vorschein kamen, die angebrannt und halb verkohlt waren. Man schloß hieraus, daß da in vorchristlichen Zeiten bei heidnischem Cultus Menschen geopfert worden seien. Sei dem, wie ihm wolle; sicher darf aus der zu wiederholten Malen gemachten Auffindung von römischen Münzen geschlossen werden, daß das Land frühzeitig bewohnt gewesen. Auf dem Lettach, am Abhange der Baarburg, fand man 1835, als die Allmend in Pflanzland umgeändert wurde, bei Umgrabung des Bodens einige goldene Münzen mit dem Bilde des Vespasians, Domitians, Trajans und Hadrians. ²⁾ Nicht weit davon wurden 1808 bei Anlegung der Straße durch das Breitholz da, wo sich die beiden Bäche von Cappel und Walterschwil ver-

¹⁾ H. J. Holzhalb I. 127.

²⁾ Vergl. Geschichtsd. XX. 423.

einigen, ebenfalls eine Menge römischer Kupfermünzen nebst einem kupfernen Badkasten ¹⁾ gefunden. Es fließt nämlich da die Quelle vom ehemaligen Bade Walterschwil vorbei. Auffallend ist, daß der Ort, wo dieser Fund gemacht wurde, einstens die Heidenstube hieß.

Über die Zeit der Erbauung der Pfarrkirche läßt sich mit Sicherheit nichts feststellen, indem urkundliche Beglaubigungen oder sonstwie zuverlässige Berichte fehlen. Leider gingen die Gemeindes-protokolle bis zum Jahre 1685 und mit ihnen viele Schriften in einem Brande verloren. Spuren von festen Mauern, welche vom Anfange des Langhauses aus quer durch den Kirchhof gehen, lassen vermuten, daß schon früher in grauer Vorzeit ein Gebäude auf dieser Stelle gestanden habe.

Wenn aber, wie der Festpräsident des fünförtlichen historischen Vereins 1865 richtig bemerkt, „auch der Werth des traditionellen Volksbewußtseins nicht zu vergessen oder gar zu mißachten ist,“ so darf das besonders für die Pfarrkirche in Baar beansprucht werden. Wir sehen jetzt noch über dem Hauptportale der Kirche die Jahreszahl 876, welche im Jahre 1771 bei einer totalen Renovation derselben, wie unten erzählt werden wird, eingemeißelt wurde. Der Grund hievon ist die Tradition, daß die Kirche in diesem Jahre von dem fränkischen Könige Karl dem Kahlen erbaut worden sei. Daß diese Überlieferung mit der Oberherrschaft der fränkischen Regenten in unserm Lande, sowie mit der Lebzeit des genannten Königs übereinstimme, ist kaum nöthig zu erinnern. Es scheint auch diese Angabe so Vieles für ihre Echtheit zu haben, daß selbst bewährte Forscher, wie Leu und Lang, ihrer in ihren Schriften bereits erwähnen. Letzterer — schon vor zweihundert Jahren — berichtet, daß König Karl der Kahlen die Pfarrkirche in Baar nicht neu gestiftet, sondern eine größere, wie sie noch heutigen Tags zu sehen, neu aufgebaut habe, indem eine kleinere schon da gewesen sei. (Historischer Grundriß. 1 Thl. S. 901.)

Die Pfarrkirche ist dem heiligen Martin geweiht. Der hei-

¹⁾ Der ganze Fund wurde von den Kindern dem Kupferschmid Hefz in Zug zum Einschmelzen verkauft

lige Martin wurde sehr häufig Schutzpatron der unter merovingischer Herrschaft gebauten Kirchen. Wo demnach das Regiment der Frankenkönige galt, da treffen wir auch den fränkischen Heiligen, und es darf daher auch hieraus ebenfalls ein hohes Alter unserer Pfarrkirche angenommen werden.¹⁾

Da über die Zeit der Erbauung des Gotteshauses in Baar keine sicheren Nachrichten aufzuweisen sind, so muß um so mehr auf den Baustil Rücksicht genommen werden, um auf irgend eine Epoche seiner Entstehung schließen zu können. Fassen wir zuerst den Thurm in's Auge; ²⁾ unbeanstandet darf in demselben eine romanische Baute angenommen werden. Derselbe ist aus Sandstein-Quadern aufgeführt, hat bis Mitte der Ziefertafel 105 Fuß Höhe und über sechs Fuß dicke Mauern, und besteht aus fünf Geschossen, die durch horizontal ringsum laufende Gurten bezeichnet sind, wovon die Obersten um nichts oder nur wenig verjüngt erscheinen. Auf dem fünften Geschoße erhob sich früher ein Helm; allein nachdem der Blitz zu wiederholten Malen in denselben eingeschlagen hatte, so beraubte man 1671 den Thurm dieses schönen Schmuddes, und setzte ihm dafür eine Kuppel auf, die zuerst mit Schindeln und später 1757 mit Kupfer ³⁾ gedeckt wurde. Unten im Thurme befindet sich die Sakristei, in welche ein schief durch die acht Fuß dicke Mauer angebrachter Eingang ⁴⁾ aus der Abissis führt. Dieser Eingang sowie die Mauerschlizze in den untern Geschossen, die gekoppelten Fenster ⁵⁾ im vierten und die dreithei- ligen Schalllöcher ⁶⁾ mit ihren kleinen theils runden theils edigen Säulchen und Würfelfkapitälchen im fünften Geschoße, haben ihre

¹⁾ Wenn wir jene Urkunde bei P. Marquard Hergott (Gen. Habs. II. 117) recht verstehen, so gehörte die Kirche in Baar (Barra) bereits im Jahre 1045 an das Frauenstift Schennis (Skennines), und wird unterm 30. Januar durch König Heinrich III. als Besitzthum des Stiftes in Schirm genommen.

²⁾ Siehe artistische Beigabe, Tafel II. Nro. 1.

³⁾ Von Meister Joseph Meier aus Rheinfelden. Der Thurmknopf wurde gemacht und vergoldet von Johann Georg Schalch, Münzwardein und Goldarbeiter in Schaffhausen. Die Kuppel kostete 1173 Gl., 9 Pf. (Rathesprotokoll.)

⁴⁾ Artistische Beigabe, II. 2.

⁵⁾ Artistische Beigabe, II. 3.

⁶⁾ Artistische Beigabe II. 4.

ursprüngliche rundbogige Wölbung im romanischen Baustyle bewahrt und beibehalten. Eine gleichfalls schiefe Richtung und runde Wölbung hat der Eingang aus dem Thurm in den Chordachstuhl. Späteren Ursprunges ist offenbar das spitzbogige Kreuzgewölbe, welches im Thurme über die Sakristei eingesezt ist.

Im Thurme befinden sich fünf Glocken.

a) die Grossen mit der Inschrift in lateinischen Majuskeln:

In der Er S. Martin Wicht Man Mich †

In der Er Gotes u Maria Lütet Man Mich †

Alle Todten Beweinen Ich †

Alle Ungewiter Vertreib Ich. †

Bilder: Die zwölf Apostel. Crucifix mit Maria und Johannes. Ein Bischof mit Stab, Schwert und Glocke. Maria mit dem Kinde. St. Martin.

Us Dem Für Flos Ich

15 Mariz Schwarz 97

Von' Luzen Gos Mich.

b) Die Zweite (alte) mit der Inschrift in gothischen Majuskeln:

† O † RXE † CRISTE † VENI † NPISC † V

MPACE † M † CCCC † LXV † IAR † (1465).

Bilder: Ein Bischof mit Stab und Schwert, vor ihm der Teufel mit einer Glocke (St. Theodul). St. Martin. Eine Weihnacht.

c) Die Dritte (Betglocke) mit der Inschrift in gothischen Minuskeln:

Hac Campana Devunktos Plango Festa Colo Fvlgura Frango
Anno Domini MCCCCCXVIII † (1519)

Bilder: St. Anna. St. Magnus mit dem Drachen. St. Peter. Wiederum jener Bischof mit Stab, Schwert und Glocke.

d) Die Vierte (Weiberglocke), gegossen von Peter Ludwig Rei-
ser ¹⁾ zu Zug im Jahre 1778; das Zweitemal von Wendelin Utiger,
gebürtig aus Baar, zu Constanz 1817. Die Inschrift ent-

¹⁾ Geb. 17. Octbr. 1716. — Die Giesserei befand sich in der äufern Vorstadt am See.

hält in Versen eine einlässliche Beschreibung der Theurung und Noth des genannten Jahres.¹⁾

e) Die Fünfte (kleine) mit der Inschrift in gothischen Minuskeln:

Sta Maria. Se Martine. Stus Cirillus. Stus Theodocus. Sta Margaretha. Orate P. Nobis : Anno . Dni. M † CCCC † VII . † (1407).

Was das Langhaus oder Schiff der Kirche betrifft, so zeigt sich hier deutlich, daß dasselbe wiederholt bedeutende Umänderungen erlitten hat. Zuerst ist vor Allem offenbar, daß der Kirche die ursprüngliche Bedachung abgenommen worden sein muß bis auf die Seitenmauern, welche nebst der Apsis und dem Thurme stehen blieben; denn die Giebelmauer an der Westseite, auf welcher früher das Dach in einem annähernd rechten Winkel ruhte, wurde um etwa acht bis neun Fuß, wie zu ersehen ist, erhöhet, so daß sie jetzt in einen Spitzwinkel endet. In welcher Zeit das geschehen, hierüber keine sichere Spur. Es darf aber mit allem Grunde vermuthet werden, daß um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an dieser Pfarrkirche eine mehr oder minder große Bauthätigkeit geherrscht habe; denn 1361, am 10. Juni, wurde derselben unter dem Pfarrer Kunrad Egerder ein Abläßbrief von achtundzwanzig Bischöfen aus Avignon zugestellt²⁾, welcher ein Jahr darauf, im Maimonat, auch von Bischof Heinrich zu Constanz bestätigt wurde.³⁾ In diesem Briefe werden vorzüglich

¹⁾

Im Mai war schrecklich große Noth,
63 Schilling galt 5 Pfund Brod,
Erdäpfel 150 Schilling jedes Viertel,
Weil diese fast das einzige Lebensmittel.
Für 10 Schilling war Rindfleisch verkauft,
Für Geld gar viel Pferd als Speis verbraucht.
Erbarmend trat in's Mittel Gottes Güte,
Des Weinstocks Hoffnung herrlich Blüthe;
Doch schreckte Nachts der Gewässer Höhe
Den 5 Juli die Menschen an den See,
Der kleinste Bach brach Wuhr und Damm,
Deckt Wies und Feld mit Stein und Schlamm.

(Sammlung des Vereins, Lit. D. 71.)

²⁾ Beweisetitel Nro. 4 (im Anhange.)

³⁾ Beweisetitel Nro. 5.

solche mit Ablaß begünstiget, welche zum Bau der genannten Kirche hilfreiche Hand leisten. Es ist bekannt, daß im Mittelalter solche Ablaßbriefe von den Päpsten oder Diozesanbischöfen und nicht selten von fremden Bischöfen erlassen wurden zur Förderung neuer Kirchen oder bedeutender Umbauten derselben.¹⁾ Ob nun, und falls eine solche Umänderung wirklich stattgefunden hat, es nur einzig der Bedachung gegolten habe, oder ob dabei nicht auch Anderes, z. B. Fensterlichter und Thüren mitgenommen worden seien, ist zwar zweifelhaft, aber nicht unwahrscheinlich, denn die Sucht, das Alte zu modernisiren, war dem Mittelalter eben so eigen wie der Neuzeit.²⁾

Die Apsis oder der Chor war früher, vor der letzten Um-
baute (1771), kaum halb so groß wie jetzt; sie hatte, wie das aufgefondene Fundament zeigt, auf eine Breite von 27 Fuß nur eine Tiefe von 23 Fuß. Da in derselben der Hauptaltar mit seinen Staffeln den größern Theil ihres Inhaltes einnahm, so läßt sich auch erklären, daß wegen Mangel an Raum dem Ein-
gange in die Sakristei die oben erwähnte schiefe Richtung gegeben werden mußte, und deshalb ist auch anzunehmen, daß die Chor-
anlage mit dem Thurm zu gleicher Zeit statt gefunden habe.
Die Apsis war früher schon, wie jetzt noch, durch einen Rundbo-
gen von dem Langhause geschieden, von dessen Höhe hieng
ehedem das Bildnis des Gekreuzigten herab, und zu beiden Sei-
ten neben demselben waren die Statuen von Maria und Joha-
nes angebracht.

Wenn auch das Schiff der Kirche wenig Gleichförmigkeit mit der Bauform des Thurmes und der alten Apsis aufweisen kann woraus man schließen dürfte, sie wären zu gleicher Zeit erbaut worden, zumal in demselben vor seiner Umgestaltung (1771) Thü-
ren und Fenster in Spitzbogen-Wölbung sich vorsanden, so ist doch anzunehmen, daß schon Anfangs mit dem Thurme ein ansehnli-
ches Bethaus erstellt worden sei, weil sonst das Kirchengebäude in keinem Verhältnisse gestanden wäre zu dem dicken und gewal-
tigen Kolosse; und zudem schon frühzeitig der Kirchsprengel eine so

²⁾ Linzer Diozes. Kunstverein.

²⁾ Ebenderselbe.

bedeutende Größe und Ausdehnung hatte, daß nebst Baar auch Menzingen, Steinhusen, Cappel, Husen, Heisch, Hauptikon, Urzlinkon, Rossau und Ebertschwil nebst den Höfen Hinterburg und Bibersee dahin pfärrig waren.¹⁾ Da aber von einer Neubaute nirgends etwas erwähnt wird, so steht auch nichts entgegen anzunehmen, es möchten die Mauern des jetzigen Langhauses noch Theile von dem ursprünglichen Gebäude sein, an denen aber die erste Bauform verschwunden ist. Im Jahre 1471 erhob sich eine Streitigkeit zwischen Abt und Convent von Cappel einerseits, und anderseits den Kirchgenossen von Baar wegen Deckung des Kirchendaches. Bei diesem Streite berief sich der Abt laut Spruchbrief²⁾ vom 3. Feum. 1471 auf zwei steinerne Kreuze auf dem Dache oberhalb der beiden Seitenthüren, bis zu welchen hin vom Chore an er das Dach zu decken und in Ehren zu halten verpflichtet sei. Auch von diesen Kreuzen ist längstens keine Spur mehr vorhanden.

Eine höchst auffallende Wahrnehmung an unserer Pfarrkirche sind die Spuren von Bemalungen der Wände, die aber, mit Ausnahme jener unterhalb dem Dache, gegenwärtig mit Gipsüberdünzung zugedeckt sind. Bei der Renovation im Jahre 1855, als an den Seitenmauern der Kirchenstände das hölzerne Täfelwerk weggenommen ward, kamen grüne und braune gemalte Striche zum Vorschein, an welchen gleichsam als an Zweigen grüne Blätter angebracht waren; und wie oberhalb der Altäre auf der Weitseite die alte Überdünzung losgemacht wurde, traten Reste von einem Gemälde hervor, an welchem die Apostel Andreas, Matthias und Paulus mit ihren symbolischen Attributen zu erkennen waren. Am Rande dieses Gemäldes aber zeigten sich zwei Wappen, das Eine einen aufrechtstehenden Bären, das Andere ein Rossisen in sich führend.³⁾ Noch jetzt sind solche Malereien sichtbar an den beiden Seitenwänden oberhalb der Stelle, wo das Deckengewölbe an den Mauern angesetzt ist. Sie sind der ganzen

¹⁾ Jahrzeitbuch in Baar.

²⁾ Stadtraths-Protokoll in Zug.

³⁾ Ersteres ist das Geschlechtswappen der noch lebenden Bär; das Andere führten nach Dr. Stadlin die v. Nordinikon, welche im dreizehnten Jahrhundert ausgestorben sind.

Seitenlänge nach, selbst über den Fenstern weg fortlaufend, haben aber von der Maurerkelle und vom Hammer so gelitten, daß nur einzelne Figuren, Zierrathen und architektonische Zeichnungen sichtbar sind, deren Darstellung aber nicht mehr erkannt werden kann. Mag man nun dieser Erscheinung ein Alter beilegen, wie man immer will, soviel ist sicher, daß derartige Wandbemalungen in gothischen Kirchen selten sind, dagegen aber häufig vorkommen in alten romanischen¹⁾; — und so läge die Vermuthung sehr nahe, daß diese Gegenwärtigen der Schmuck eines sehr alten Gebäudes gewesen sein müssen, welches mit dem Thurme und der alten Absis einen gleichzeitigen Ursprung gehabt haben möchte.

Eine vollständige Veränderung hatte endlich unsere Pfarrkirche noch im Jahre 1771 zu erfahren. Die Absis oder Chor, die bisher nur eine Concha oder Nische zum Schiffe des Gotteshauses bildete, weil sie breiter als tief war, wie oben bemerkt, wurde gänzlich niedergerissen und um Einmal größer aufgebaut. Die beiden Seitenthüren im Spitzbogenstil vermauerte man, und dafür wurden zwei andere sowie das Hauptportal im Rundbogen geöffnet. Ebenso erging es den Spitzbogenfenstern; ²⁾ sie wurden mit ihrem steinern Maßwerk ausgeschlagen, und dafür das Sonnenlicht durch Rundbogen hereingelassen. Der hölzerne Plafond mit seinen wenigen Verzierungen und Bandsprüchen mußte unter den Schlägen der Axt weichen, um einer flachen Gipsdecke Platz zu machen; die Altäre und was sonst seit Jahrhunderten als Zierde für die Kirche angesehen wurde, entfernte man und schuf dafür Neue im beliebten Rococo. An der Außenseite des Gebäudes machte sich diese Modernisirungssucht dadurch geltend, daß die Gurten oder Gesimse, die an den Seitenmauern über den Nebeneingängen und an der Westwand der ganzen Mauer entlang über dem Haupteingange angebracht waren, abgeschlagen wurden, und dagegen vor dem Letztern eine Vorhalle errichtet ward:

Was die innere Ausschmückung der Kirche anbetrifft, so hatte

¹⁾ Linzer Diözes. Kunstverein.

²⁾ Zwei gotische Fenster sind noch sichtbar; das Eine an der Ostwandrechts, ist von den Altären, das Andere, größere, mit hübschem Maßwerk und zwei Mittelpfeilern an der Westwand, ist von der Orgel verdeckt. (Siehe artistische Beilage, Tafel II. Nro. 5.) Beide gehören der Frühgotik an.

selbe früher nebst dem Hauptaltar noch zwei Nebenaltäre und ein drittes in der Sakristei. Auf dem Hochaltare wurde laut Ver- mächtniß und Anordnung des Pfarrers Heinrich Habermacher und des Kirchmeiers Heinrich Sattler, mit Zustimmung der Pfarrge- nossen, 1448 eine Tafel (Gemälde)¹⁾ errichtet zur Ehre der Mutter Gottes, der beiden Johannes und des Hausherrn Martinus.

Im Jahre 1453 unter Pfarrer Jodokus Haffner wurde im Chor ein Sakraments-Häuschen aus Stein mit Bewilligung aller Kirchgenossen errichtet.²⁾

Am Feste der heiligen Wittwe Elisabeth (19. Nov.) 1462 wurde die Kirche von Thomas, Weihbischof zu Constanz reconciliert und in derselben drei Altäre geweiht.³⁾ Der Erste in der Sakristei zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der heiligen Bischöfe Urban und Erhard und des heiligen Märtyrers Ge-

¹⁾ Es kostete 226 Gl. (Jahrzeitbuch.)

Pfarrer Heinrich Habermacher und sein Helfer Niklaus Krüzer waren beide von Bremgarten; sie starben Anfangs 1447, und wurden vor dem St. Niklaus und Antonius Altar begraben. In dieser Zeit hatte Baar wegen dem Zürcherkrieg vieles zu leiden; die Tage vom 23 und 24 Mai 1443 waren Tage allgemeiner Trauer. Während am ersten Tag das Dörfchen Blikenstorf die Zürcher verbrannten, wurden Tags darauf 49 Eidsgenossen, die im Treffen am Hirzel umgekommen waren, hieher gebracht und auf hiesigem Kirchhofe beerdiget. Unter diesen sind genannt: Hans Hassli von Horw, Hans zur Stapsen und Hans Wulhut, beide von Kriens, Peter von Roß, von Kerns, Claus Wellenberg von Willisow, Werni Amstalden von Entlibuch, Heinrichmann Hering von Rottenburg. (Jahrzeitbuch.)

²⁾ Es kostete 43 Pf. Haller, daran hat Hartman Scherer aus Frankfurt gegeben 25 Pf. (Jahrzeitbuch.)

Pfarrer Jodokus Haffner, gebürtig von Erbach bei Ulm, vergabete der Kirche eine gothische Monstranz von vergoldetem Kupfer mit der Inschrift: Jodocus Haffner parochus dedit 1447. Sie wurde leider mit noch andern Sachen unlängst vertrödelst.

³⁾ Am gleichen Tage wurde vom gleichen Weihbischofe die Capelle in Steinhusen, eine Filiale von Baar, und in dieser ein Altar geweiht zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Mathias und Johannes, des heiligen Kreuzes, des heiligen Blasius, der heiligen Ottilia, und der eintausend Jungfrauen. Statt dieser Capelle wurde einige Jahre später eine größere mit zwei Altären errichtet, und den 18. Weinm. 1511 von Weihbischof Balthassar geweiht zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der heil. Apostel Mathias, Simon und Judas, des heil. Johannes Baptist, und der heil. Jungfrau und Märtyrin Barbara. (Jahrzeitbuch.)

org. Der Zweite, außerhalb des Chores auf der rechten Seite, zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der heiligen Bekänner Niklaus, Antonius, Leonhard, Dodokus, des heiligen Märtyrers Mauriz und Gefährten, der zehntausend Märtyrer, der heiligen Bischöfe Blasius und Theodulus¹⁾, der heiligen Bekänner Wendelin, Aegidius und Fridolin, der heiligen Märtyrer Johannes, Paulus und Valentin und der heiligen Jungfrau Ottilia. Der Dritte ebenfalls außerhalb des Chores auf der linken Seite zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, der heiligen Märtyrer Vitus, Stephanus, Felix und Regula, Sebastian, und der eilstausend Jungfrauen, des heiligen Bischofs Kunrad, der heiligen Jungfrauen und Märtyrinnen Barbara und Dorothea, der heiligen Wittwe Elisabeth und des heiligen Bekenners Alexius. Dieser Feier wohnten bei Abt Wernher von Cappel, Johannes Mäzinger, Decan des Capitels Bremgarten und Leutpriester in Cham, Johannes Keller, Rämmmer dieses Capitels und Leutpriester von Mettmenstetten.²⁾.

1507 den 3. Christm. wurde das Beinhaus geweiht zur Ehre der heiligen Anna und der vierzehn Nothelfer, und bei diesem Anlaß den Tag darauf auch die Kirche mit ihren Altären sammt dem Kirchhofe und allen Kirchengeräthen reconcilirt.³⁾.

Damit aber das Gotteshaus in seiner Gebäulichkeit immerfort möge besorgt und nach Gebühr erhalten, auch mit dem ewigen Lichte und andern zur Auffnung des Gottesdienstes nöthigen Geräthen gehörig versehen werden, so verließ den 31. März 1517 Ennius Philonardus, Bischof von Verula und apostolischer Legat, auf Bitten des Leutpriesters und der Vorsteher der Gemeinde allen Christgläubigen, welche zu diesem Zwecke mit hilfreicher Hand etwas beitragen, einen Ablaß von sieben Jahren und eben so viel Quadragenen.⁴⁾.

¹⁾ Eine Versammlung der Kirchgenossen sandte 1450 sechs ehrsame Männer nach Sitten im Wallis, um einige Reliquien dieses Heiligen zu verlangen und selbe hieher zu bringen. (Jahrzeitbuch.)

²⁾ Jahrzeitbuch.

³⁾ A. a. Orte. — Die beiden Glocken im Beinhouse tragen die Umschrift: Ave Maria gratia plena dominus tecum 1508. Und: Me resonante pia populo succurre Maria 1597.

⁴⁾ Gemeinde-Archiv.

1616 den 16. Juli, wurde unter Pfarrer Peter Andermatt der Fronaltar um eine Elle höher gebaut, und das Heilithum wieder an den alten Ort in die Mitte des Altars verlegt, ¹⁾ und 1622 wurde dieser Altar auf's Neue erstellt.

1628 wurde der St. Nikolaus- und Antonius Altar beseitigt, und statt deren ließ Petrus Schmid, Abt von Wettingen, den Rosenkranz-Altar neu aufrichten, welcher aber 1771 wieder abgebrochen wurde, an dessen Stelle dann zwei Altäre—Rosenkranz und St. Silvan hinkamen. ²⁾.

Gemäß Stiftung des Caplans Philipp Kreül wurde 1693 neben dem St. Peter und Pauls Altar annoch ein Anderer zu Ehren des heiligen Antonius von Padua errichtet, und hernach beide Altäre 1721 den 1. Weim. von Konrad Ferdinand Geist, Weihbischof von Constanz zu Ehren des heiligen Antonius und des heiligen Kreuzes eingeweiht. ³⁾. 1753 wurde der Antonius-Altar zum Titular-Altar der Bruderschaft Maria zum Trost erhoben, und 1771 beide Altäre zu Ehren Maria zum Trost und zur Ehre des heiligen Josephs umgebaut.

1646 erhielt die Kirche die erste Orgel; sie wurde von einem Hrn. Schönenbühl verfertigt, und zur Aufstellung derselben an der Westwand eine Empore angebracht. ⁴⁾.

1697 erhielt die Pfarrgemeinde aus Rom die Gebeine des hl. Märtyrers Silvanus, zu deren Aufbewahrung der Rosenkranz-Altar — auch Seelenaltar geheißen — eingerichtet wurde. ⁵⁾.

Seit der Umbaute im Jahre 1771, bei welcher die Kirche ihr altes Aussehen gänzlich verlor, hat sie nun sechs Altäre, wovon nebst dem Hochaltar im Chore je zwei auf jeder Seite und eines unter dem Chorbogen errichtet sind.

¹⁾ Jahrzeitbuch.

²⁾ Eben da.

³⁾ Eben da.

⁴⁾ Rathssprotokoll.

⁵⁾ Diese heiligen Ueberbleibsel kamen anher auf gütiges Verwenden Sr. Gnaden Bartholomäus Menatte, Bischofs von Lodi, der zuvor apostolischer Nuntius in der Schweiz war; sie wurden aus Beiträgen von Wohlthätern kostbar gefasst und den 11. August 1697 in feierlicher Prozession in die Kirche eingebegleitet, wobei im Freien bei der Schutzenkapelle auf der Birse eine theatral-

B. Das Patronatrecht.

Ob und wie unter den fränkischen Königen das Patronatrecht der Kirche Baar ausgeübt wurde, als diese Herren unseres Landes waren, davon findet sich nichts vor, und wie von da dieses Recht auf die Grafen von Lenzburg gekommen, auch das ist nicht ersichtlich. Als schon im fünfundsechzigsten Jahre (879) nach dem Tode Karls des Großen der Glanz und das Ansehen von seinen Enkeln so sehr gewichen, daß die Bischöfe Burgunds¹⁾ sich zu Mantala (Mantaille) versammelten, um zu berathen, was für die Wohlfahrt des Landes zu thun sei, und hierauf nach Vienne an den Grafen Boso den Antrag sandten, ihr König zu sein, da mögen wohl bei diesem Zerfalle des fränkischen Reiches die begüterten Grafen von Lenzburg, welche damals schon im Gaster, an der Reuss und an der Aare große Besitzungen hatten, auch an Macht und Rechtsamen gewonnen haben. Sicher ist, daß Zug und seine Umgegend schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts unter den Grafen von Lenzburg stand, und es darf deshalb angenommen werden, daß sie auch um diese Zeit oder doch gewiß bald darauf in den Besitz des Patronatsrechtes unserer Kirche mögen gekommen sein. Erst jedoch, als beim Erlöschen der Lenzburger der Besitzstand theilweise an die Grafen von Habsburg fiel, erlangen wir über dieses Recht mehrere und sicherere Auskunft und Gewißheit.

Das Kloster Cappel, Cisterzienser-Ordens, in dessen Hände

lische Vorstellung aufgeführt wurde, deren Text noch vorhanden ist. Die Herstellung des Altars übertrug man dem Bildhauer Michael Wikart in Zug. Sämtliche Kosten hierfür beliefen sich auf 1636 Gl., 30 §., 3. A.

M. Wikart war ein Sohn des berühmten Bildhauers Michael († 1. Dec. 1682. æt. 82.) und der Barbara Speck, unter der Linden. M. war geboren den 25. Jänners 1629 und † den 19. Aug. 1701. Er hatte einen als Bildschnitzer eben so tüchtigen Bruder, genannt Joh. Baptist, der die hübsche Candel bei St. Oswald in Zug 1682 angefertigt hatte. † den 28. Mai 1705, alt: 70. (Gefällige Mittheilung von Hrn. Pfarrhelfer Wikart.)

¹⁾ Nach Joh. v. Müller: 6 Erzbischöfe und 17 Bischöfe. (Der Geschichten schweiz. Eidgenossenschaft I. Buch, 11. Capitel. S. 217. Ausgabe. Leipzig 1786.)

das Patronatrecht der Kirche Baar von Habsburg überging, liegt an der äußersten, südlichen Grenze des Kantons Zürich, anstoßend an die Gemeinde Baar, und ist 1185 von den Freien von Eschenbach und Schnabelsburg gegründet worden.¹⁾

Den ersten Verkehr, den die Grafen von Habsburg wegen Baar mit diesem Kloster hatten, war der Verkauf eines Hofs sammt Zehnten und allen Rechtsamen in dieser Gemeinde. Rudolph Graf von Habsburg und Landgraf im Elsaß und seine Söhne Albrecht und Rudolph verkaufsten 1228 diesen Hof an Abt Wido und Convent. Auch Albrechts Gemahlin, welche selben für dargeliehenes Geld als Unterpfand erhalten hatte, bekräftigte den Kauf, indem sie alle Rechte, die sie mit ihren Söhnen und Töchtern auf denselben zu haben glaubte, freiwillig und gänzlich den genannten Brüdern Albrecht und Rudolph abtrat, was auch Albrecht als Vater für die Kinder wieder bestätigte, weil diese hierzu wegen Minderjährigkeit nicht befähigt waren.²⁾ Sechs Jahre später wurde von Papst Gregor IX. am 6. Mai 1234 dem Kloster der Besitz aller seiner Ländereien und der Genuss seiner Einkünfte, vornämlich aber dieser Hof in Baar, kirchlich zugesichert.³⁾ Hierauf ertheilte Albrecht, Graf von Habsburg, am 4. Brachm. gleichen Jahres dem Abte Ulrich und seinem Convente einen Freibrief, kraft dessen er der Kirche zu Cappel mit Leuten und Gütern seinen gräflichen Schutz verhieß, auch allen seinen Dienstleuten erlaubte, ihre Güter der genannten Kirche zu vergaben, und dem Kloster zugleich bewilligte, mit ihrem Hof in Baar nach Belieben zu schalten.⁴⁾

Die erste urkundliche Erwähnung des Patronatrechtes der Kirche in Baar finden wir im Jahre 1243. Graf Rudolph von Habsburg übertrug dasselbe am 13. Augst. des genannten Jahres an Abt und Convent zu Cappel. Es sei zu wissen, sagt die Urkunde, daß wir mit unsren Söhnen auf Antrieb des Glaubens und von Eifer für den Orden und die Religion entflammt, den (obgenannten) Hof in Baar mit dem Patronatreste dieser Kirche, welches uns gehört, sammt allen damit verbundenen Zubehörden

1) Hottinger, Spec. Helv. Tigur. pag. 265—268.

2) Beweisetitel Nro. 1.

3) Regesten v. Cappel, bearbeitet von Gerold Meyer v. Knonau. Nro. 17.

4) Regesten Cappel Nro. 18. — Auch bei Hergott Geneal. tom. II.

an Gehnten, Wasserrunzen, Wiesen und Wäldern mit vollem Rechte und ohne Jemandes Widerspruch auf solche Weise, wie wir es bisher innegehabt, dem in Christo ehrwürdigen Abte Werner und Convent zu Cappel des Cisterzienser Ordens zur Ehre der unzertrennlichen Dreieinigkeit und der glorreichen Jungfrau, Mutter des Gekreuzigten geschenkt, übergeben und abgegeben haben. Wir verzichten deshalb in Unserm und unserer Söhne Namen auf das Recht und Gewohnheit, kraft derer diese Uebertragung einst könnte gestürzt werden; und damit man Vorgesagtes durch nichts möge entkräften, so haben wir den gegenwärtigen, mit Zustimmung und Befehl unserer Söhne ausgesertigten Brief mit des in Christo ehrwürdigen Vaters Heinrich, Bischofs von Constanz, und des Capitels dieser Kirche und unserm Siegel bekräftigen lassen. ¹⁾.

Diese Vergabung fand jedoch Widerspruch und wurde ernstlich angefochten. Es scheint, man habe an der Richtigkeit derselben und ganz besonders an der Gültigkeit des früher gemachten Hofverkaufes gezweifelt, und deswegen sei Rudolf (der jüngere) Graf von Habsburg und Landgraf im Elsaß veranlaßt worden, die Schenkung seines Oheims zu beanstanden, die Ansprüche des Klosters Hof und Patronatrecht zu bestreiten, und überdies wegen hinterlegtem Gelde auch noch andere Forderungen machen zu müssen. Es kam zu einem Untersuche, aus welchem zufolge der den 25. Jänners 1247 ausgestellten Bidimation der Verkaufs-Urkunde von 1228 sich ergibt, daß nun Rudolph der Jüngere eines Bessern belehrt wurde und anerkannte, daß er auf den Hof in Baar, welchen mit allen Zubehörden sein Großvater an das Kloster verkauft habe, gar kein Recht mehr besitze, und auch wegen des Geldes sich geirrt habe, welches Walther von Moze genanntem Kloster hinterlegte, indem dasselbe dessen Söhnen zurückbezahlt worden sei. Hierbei bekennen Rudolph und sein Bruder Albrecht, daß sie verpflichtet seien, das Kloster zur Befestigung der Ruhe zu schützen, und gebieten, daß Niemand dasselbe zu beunruhigen wage bei Strafe ihrer Ungnade. ²⁾. Diese Misshelligkeit zwischen ihm und dem Abte Gorandus von Cappel suchte Graf Rudolph dadurch wieder gut zu

¹⁾ Beweisetitel Nro. 2.

²⁾ Gemeinde Archiv Baar und Staatsarchiv Zürich. (Abgedruckt bei Neugart II. 186.)

machen, daß er den 1. Horn. 1248 dem Gotteshause eine Urkunde zustellte, in welcher er ihm den Hof zu Baar und das Dorf Beinwyl sammt allen Zubehörden und Zehnten in dasiger Gemeinde mit dem Collatur- und Patronatrechte neuerdings überließ und zusicherte.¹⁾).

Im Jahre darauf erschien der Freie Ulrich von Schnabelburg, der ebenfalls auf das Patronatrecht über die Kirche in Baar einige Ansprüche zu haben glaubte, und trat auch seinerseits dasselbe dem Kloster ab. Mit dem 12. Mai 1249 urkundet er, daß er mit Zustimmung und Einwilligung seiner der Zeit lebenden Söhne Berchtold und Walther dem von ihm und seinen Vorfahren gestifteten Kloster Cappel das Patronatrecht über die Kirche in Baar, welches sie durch rechtmäßige Zueignung und Freigebigkeit der edlen Herren Rudolph, Albrecht und Hartman Grafen von Habsburg unter dem Titel eines Erblehens ruhig besessen haben, sowie das Präsentationsrecht derselben mit allen Zubehörden an Zehnten in gehöriger Form zu ruhigem, auch ohne allen Widerspruch friedlichem und immerwährendem Besitze vergabe, schenke und übergebe.²⁾

Diese Vergabung des Patronatrichtes von Seite Ulrichs von Schnabelburg scheinen nun die Grafen von Habsburg als einen Eingriff in ihre Rechte aufgenommen zu haben; sie hielten selbe darum für unbefugt gemacht, und widersprachen derselben, indem sie sich allein als die wahren Eigenthümer ansahen. Rudolph, Landgraf im Elsaß und sein Bruder Albrecht, Domherr in Basel, Grafen von Habsburg, bestätigten deshalb nochmals zu Mülhusen und Selingen den 10. und 11. März 1253 den Kauf des Hofs sammt den Zehnten, die das Gotteshaus von ihrem Eni (Ahnherren) erworben hatte.³⁾ Nachdem sie aber von ihrem Freunde Heinrich, Propst der Hauptkirche in Basel und päpstlicher Caplan, über den wahren Sachverhalt belehrt worden, so gaben sie den 27. Herbstm. 1253 die Erklärung ab, daß sie dem Herrn Ulrich von Schnabelburg das Patronatrecht der Kirche in Baar, welches nach Eigenthumsrecht ihnen gehöre, und dieser Freie von ihnen und ihren Ahnherren als ein Lehen besitze, und auch nach dem Lehenrechte zu besitzen anerkenne, nun wiederum als solches übergeben

¹⁾ Regesten Cappel. Nro. 49.

²⁾ Beweisetitel Nro. 3.

³⁾ Regesten Cappel. Nro. 63.

mit Beobachtung aller Rechtsregeln, die bei derartigen Verträgen gewohnter Maßen beobachtet werden müssen. Da der Schnabelburger aber das besagte Patronatrecht den religiösen Männern, Abt und Convent des Klosters Cappel, Cisterzienser Ordens, und ihren Nachfolgern übergeben und geschenkt habe, damit es ihnen und ihrem Kloster ewig verbleibe, so heißen sie mit Gegenwärtigem die erwähnte Schenkung gut und anerkennen, daß dieselbe von dem obbenannten Herrn dem besagten Kloster rechtsgültig gemacht worden sei. Wenn jedoch von besagtem Patronatrechte ihnen noch etwas zugehören sollte oder zuzugehören schiene, so übergeben sie es zur genügenden Sicherheit diesem Kloster freiwillig, und verzichten darauf gänzlich für sich und ihre Erben und Nachfolger mit dem festen und treuen Versprechen, daß sie das Kloster Cappel in dieser Sache von jetzt an nimmer mehr beunruhigen wollen.¹⁾.

Uebereinstimmend mit dieser Erklärung der Grafen von Habsburg, trat Ulrich von Schnabelburg bald darauf (28. Christm. 1254) neuerdings dieses Patronatrecht, welches ihm unter dem Titel eines Erblehens auch vom Gotteshause anerkannt worden war, diesem wieder ab, und schenkte und vergabete ihm unter dem Namen eines Testamentes alle Rechte, welche er an der genannten Kirche besaß, zu ewigem Besitze, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß er sich zu Recht verpflichtet fühle, für das Kloster zu sorgen und dessen Nutzen zu fördern, welches seine Vorfahren gestiftet haben.²⁾.

Nach dem Tode Ulrichs von Schnabelburg erhoben sich nun seine Söhne auf Anstiften Anderer gegen diese väterliche Vergabeung und machten Einsprache. Berchtold von Schnabelburg, als er die Ungerechtigkeit dieses Widerspruches einsah, bekannte, daß er nur auf boshaftes Zureden und Anstiften Anderer diesen Streit angefangen habe. Offen gesteht er auch, daß er endlich durch die Aufschlüsse und Aufklärungen einiger guter Freunde³⁾ über die Rechtmäßigkeit des väterlichen Testamentes vollständig

¹⁾ Gemeinde Archiv.

²⁾ Diesen Brief, der in Basel gegeben wurde, siegelte nebst Andern auch Berchtold, Bischof von Basel; da aber die Kleinstadt von Basel dem Konstanzer Sprengel angehörte, so wurde eine gleichlautende Abschrift hievon gefertiget, und auch von Eberhard, Bischof von Constanz gesiegelt. (Gemeindearchiv Baar.)

³⁾ Chonrad von Tengen, Rudolph von Wädiswil und Ulrich von Wezinkon.

belehrt worden sei. Er bestätigte darum als Vormünder seiner Brüder Walther, Johannes und Ulrich und seiner Schwestern mit Brief vom 27. Horn. und 18. März 1255 die von seinem Vater Ulrich zu Gunsten Cappels gemachte Hingabe des Patronat- rechtes in Baar. Da aber seine Brüder noch minderjährig waren, so erklärte er für den Fall, wenn Einer von denselben nach erreichten Jahren der Volljährigkeit oder Selbstständigkeit dieser Ver- gabung widersprechen würde, oder nicht frei und ausdrücklich ihr beistimmen wollte, daß er mittelst eines körperlichen Eides gelobe, mit einigen seiner Vettern und Dienstmannen ¹⁾ innerhalb acht Tagen, nachdem der Abt und seine Mitbrüder ihm von diesem Widerspruche von Seite Eines oder Aller seiner Brüder An- zeige gemacht haben, in Zürich sich als Geisel zur Leistung stellen zu wollen, und von dieser Leistung nicht eher zurückzugehen, bis den genannten Ordensleuten und ihrem Hause für die Kränkung und den Schaden sechzig Mark Silbers Zürcher Währung bezahlt seien. ²⁾.

Auch das Kloster suchte sich den erlangten Besitz gegen An- feindungen zu sichern. Ganz besonders hatte es sich hierin der Gunst des Sendboten des apostolischen Stuhles, Petrus, Kardi- naldiakons von St. Georg in Belabro zu erfreuen, welcher bei diesem Anlaß die Kirche von Baar dem Kloster einverleibte. In Betracht, daß das Kloster das Patronatrecht dieser Kirche schon besitze und von derselben mit Bewilligung des apostolischen Stuh- les zwölf Mark Silber beziehe, verlieh der Kardinal, ³⁾, der da- mals in Cur weilte, mit Zuschrift vom 9. Aprils 1255 aus beson- derer Gnade ihm die Vollmacht, die Kirche in Baar beim Tod- falle oder beim Wegziehen eines jeweiligen Rectors derselben stets zu seinen Händen zu behalten, und die Einkünfte und Einnahmen derselben zu eigenem Gebrauche zu verwenden, jedoch mit dem Vorbehale eines passenden Antheiles zum Unterhalte des Vicars, der dieser Kirche dient, und zur Bestreitung der gewöhnlichen schul-

¹⁾ Chonrad von Tengen und Heinrich, dessen Sohn, Rudolph von Wädis- wil, Hartman von Bonstetten, Freie; Walther von Iberg, Werner von Af- foltern, Ritter.

²⁾ Geme. Archiv. Baar. (ap. Neugart II. 199.)

³⁾ Geme. Archiv. Baar.

digen Lasten. Diese Vollmacht zur Incorporation oder in den Besitz der Kirche einzutreten, sagt der Cardinal, gebe er aus eigener Autorität, ohne die Zustimmung des Diözesan-Bischofes oder eines Andern hierzu erforderlich zu erachten. Diese vom Legaten ausgesprochene Einverleibung unserer Kirche suchten die Religiosen von Cappel auch durch päpstliches Ansehen zu schützen und erhielten deshalb den 9. Weim. 1255 von Alexander IV. die Antwort, daß er bereitwillig sei, ihren Bitten zu willfahren, und daher Alles, was der Cardinal rechtsgültig verfügt habe, mit seiner apostolischen Autorität bekräftige, und mit dem Schutze des gegenwärtigen Briefes verwahre.¹⁾

Sowohl mit dem Schreiben des Legaten als mit der hierauf erfolgten Bestätigung von Rom gelangten nun Abt und Convent an Eberhard, Bischof von Constanz, und nachdem dieser beide Briefe als ächt erkannt hatte, antwortete er den 7. Brachm. 1256, daß er dafür halte, es sei Alles nach Inhalt derselben zu billigen, was hierin zum Nutzen des Klosters verordnet sei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß durch den Vicar, der die Seelsorge innehabe, mit der ihm zur Besteitung der Auslagen angewiesenen Portion die Kirche nach bischöflicher Verordnung gehörig besorgt werden möge.²⁾

Sobald nun Walther von Schnabelburg, Ulrichs zweiter Sohn, volljährig wurde, löste er das Versprechen seines ältern Bruders Berchtold. Er gesteht urkundlich den 18. Weim. 1258, daß auch er nach dem Tode seines Vaters auf Einreden gewisser Leute der Vergabung des Kirchensaatzes der Kirche in Baar, welche derselbe dem Kloster Cappel gemacht habe, einige Zeit widersprochen und sie eifrig bestritten habe. Nachdem er aber durch gute Freunde³⁾ von der Richtigkeit der väterlichen Verordnung überzeugt, und zugleich die gesetzliche Volljährigkeit erreicht habe, so billige und bestätige er die erwähnte Schenkung, und verzichte gänzlich auf alle daherigen Rechte für sich und seine Nachkommen, kraft derer diese einst könnte angefochten und ungültig gemacht werden.⁴⁾

¹⁾ Gemeinde Archiv.

²⁾ Ebendaselbst.

³⁾ Berchtold sein Bruder, Rudolph von Wädenswil, Johannes von Bonstetten Freie; Peter von Hünenberg, und Walther von Iberg, Ritter.

⁴⁾ Gmde. Archiv. (Abgedruckt bei Neugart II. 226.)

Einige Jahre später gelangte Johannes von Schnabelburg, dritter Sohn Ulrichs, nach dem Tode seiner Brüder Berchtold und Walther zur Herrschaft Schnabelburg. Getreu der eidlichen Angelobung seines Bruders Berchtold urkundete auch dieser, nachdem er majoren geworden, den 9. Jänners 1268 die Richtigkeit des väterlichen Vermächtnisses, und gab der Vergabung des Kirchensatzes in Baar seine Zustimmung.¹⁾ Von Ulrich, Berchtolds jüngstem Bruder, findet sich hinsichtlich der Anerkennung dieses Vermächtnisses nichts vor; er scheint frühzeitig gestorben zu sein.

Um nun allen künftigen Streitigkeiten in dieser Sache vorzu-beugen, beauftragt Bischof Eberhard von Constanz unterm 9. Christmonats 1270 (?)²⁾ aus Winterthur den Abten und Prioren von St. Urban und den Decanen in Risch, diejenigen Zeugen, welche hinsichtlich der Ueberlassung des Patronatrechts zu Baar durch den verstorbenen Freien Ulrich von Schnabelburg an die Kirche Cappel Auskunft wissen, zum ewigen Gedächtniß und zur Vermeidung künftigen Streites auf das sorgfältigste einzuvernehmen, und darüber eine besiegelte Urkunde zu errichten.³⁾

Von dieser Zeit an war nun dem Gotteshause Cappel das Patronatrecht unserer Kirche gesichert, ohne daß es je wieder während seiner Existenz angefochten wurde. Wohl aber gab es in der Folge Mizbelligkeiten anderer Art. Bei der großen Ausdehnung, die damals die Pfarrei hatte, war das Amt des Leutpriesters höchst beschwerlich, und die Mithülfe und Unterstützung der Patronatsherren ihm auch oft nothwendig. So ging schon während der Streitigkeiten mit den Schnabelburgern Klage, daß die Leute in dem zunächst bei Cappel gelegenen Orte Orreum und die auf dem Rattlisberg⁴⁾ den Gottesdienst in der Pfarrkirche Baar nachlässig oder selten besuchen. Das Kloster leitete die Angelegenheit an den Bischof von Constanz, und Decan Arnold⁵⁾ in Risch verordnete dann den 7. Mai 1255 im Namen und aus Auftrag des

¹⁾ Ebendaselbst.

²⁾ Wohl eher 1255. (So Herr Staatsarchivar Hpz.)

³⁾ Regesten Cappel. Nro. 100.

⁴⁾ Orreum ist Scheuren bei Cappel; Rattlisberg jetzt Bruder Albis genannt.

⁵⁾ Im Originale selbst ist der Name nicht genannt, wohl aber auf dem hängenden Siegel, wo man liest: . . . Arnoldi i Rische . .

Bischofs, daß diese Leute nach Baar als der Mutterkirche pfarrgenössig seien, und dieselbe allerseits an den drei hohen Festtagen im Jahre besuchen sollen; die übrige Zeit aber mögen sie nach Gudünken in die Klosterkirche gehen, auch sich daselbst begraben lassen; wem es aber nicht gesalle, sein Begräbniß dort zu wählen, dessen Leiche sei in Baar zu bestatten.¹⁾.

Häufiger aber waren die Zwiste der Zehnten halber, die mit dem Patronatrechte verbunden waren, und mit demselben an das Kloster übergingen.²⁾ Als einige Pfarrgenossen den Früchtezehnten, der alljährlich der Kirche entrichtet werden mußte, verweigerten, wandte sich das Kloster flagend an den Bischof von Constanz und suchte Schutz und Recht. Obgenannter Decan Arnold in Risch, als vom Bischofe bestimmter Richter, beschied beide Parteien vor sich. Von Seite des Abtes wurden Zeugen vorgeführt, und deren Aussagen zu Schrift gebracht. Auf das Vorbringen der Zeugen, daß nicht lange Zeit vorher diese Zehnten der Kirche noch entrichtet worden, und nach Nebung der benachbarten Pfarreien auch dort noch entrichtet werden, wurden nun den 27. Winterm. 1257 die Früchtezehnten der Kirche den bemeldeten Ordensleuten mit Urtheil rechtlich zugesprochen und der Gegenpartei Stillschweigen geboten.³⁾.

Von frühesten Zeiten an besaß die Pfarrkirche Baar Zehnten im Dorfe Urzlinkon und auf den Gütern zu Winzwilen. Die Quart hievon gehörte dem Bischof von Constanz. Cappel tauschte auch diesen vom Bischofe ein, und überließ die Einsammlung und Nutznutzung desselben jedes Schaltjahr den Rittern von Ebnot.⁴⁾ Als nun in der Folge die Brüder Werner und Heinrich von Ebnot denselben als ein Recht ansprachen, kam es unter Vermittlung des Edlen Rudolph von Wädenswil den 26. März 1258 zu einem Vergleiche, in welchem die Ritter eingestanden, daß sie an diesem Schaltjahrzehnten kein Recht hätten; Cappel dagegen überließ ihnen den fraglichen Zehnten auch ferner unter der Bedingung,

¹⁾ Siegesten Cappel. Nro. 70.

²⁾ Siehe Kaufvertrag von 1228 und Vergabung vom 13. August 1243.
(Beweisittel Nro. 1. u. 2.)

³⁾ Emde. Archiv.

⁴⁾ Die Ritter von Ebnot hatten ihren Stammsitz wahrscheinlich zwischen Urzlinkon und Bickenstorf; ein Stück Land alldort heißt jetzt noch Ebnet. (Ebnot.)

daß sie an das Gotteshaus jedes Schaltjahr auf St. Gallustag zehn Mütt Kernen entrichten sollen. ¹⁾.

Auch in Hinterburg, welches damals nach Baar pfärrig war, hatte diese Kirche Zehnten. Ulrich von Kloten machte selbe streitig, und sprach sie als ein ihm gehörendes Erblehen an. Ulrich von Klingen urkundet nun den 22. Aprils 1259 auf bittliches Ersuchen des Abts und Convents, daß ein Schiedgericht hierüber geurtheilt und gesunden habe, daß diese Zehnten der Kirche in Baar zugehören. ²⁾. Als bald darauf auch Bernhard von Wile, Ritter, auf diese Zehnten Ansprüche machte, und deshalb den 7. Christm. 1260 den Abt und Convent von Cappel vor den Bischof von Constanz lud, ³⁾ so traten später den 15. Weinm. 1263 die Brüder Gottfried und Eberhard Grafen von Habsburg entscheidend in's Mittel mit der Erklärung, daß sie diese, ihnen eigenthümlich gehörenden Zehnten, zumal von einer Belehnung nichts wissend, und daher in der Beglaubigung, sie seien noch frei, dem Bernhard von Wile, Ritter, als ein Lehen übergeben haben. Weil aber jetzt offenbar sei, daß schon ihr Vater Rudolph dieselben dem Abte und Convent zu Cappel geschenkt habe, so bestätigen sie nochmals die von diesem gemachte Vergabung. ⁴⁾.

Zu gleicher Zeit, wie die Pfarrkirche, wurde auch ihre Filiale in Steinhüsen Zehnten halber angefochten. Die Capelle in Steinhüsen, eine Tochter der Cappel zuständigen Mutter in Baar, hatte Zehnten auf Gütern in Steinhüsen und auf einem Acker oberhalb Seccenbuoch ⁵⁾, welche Güter die Erben Eberhards von Schnabelburg und Mithafte als ein Erblehen innezuhaben vorgaben. Ein Schiedgericht sollte entscheiden. Auf wiederholtes Vorladen und wegen beständigen Ausbleibens wurden genannte Erben durch die Herren Walther und Rudolph, Chorherren von Constanz, in Contumaz verfällt, und endlich nach zweimaligem Verhöre der

¹⁾ Regesten Cappel. Nro. 74. Abgedruckt bei G. v. Wyss, Gesch. der Abtei Zürich. Beil. 156.

²⁾ Pfarrarchiv Neuheim. (Abgedruckt bei Zapf, p. 135.)

³⁾ Ebendaselbst. (Ap. Zapf, p. 137.)

⁴⁾ A. a. D. (Ap. Zapf, p. 139.)

⁵⁾ Seccenbuoch ist wahrscheinlich Buoch im Kant. Zürich, an der Grenze von Steinhüsen.

Zeugen den 9. Heum. 1260 genannte Güter durch den Decan in Cham der besagten Capelle förmlich zugesprochen. ¹⁾.

Ritter Rudolph von Baar glaubte gegen das Kloster Anspruch zu haben auf die Hälfte des Zehntens in Walterschwil, bestehend in Spelz, Roggen, Haber, Sommerfrüchten, Heu und Obst, welcher Zehnt ein habsburgisches Lehen war. Freiwillig unterzog sich der Ritter einem schiedrichterlichen Ausspruche vom 6. August 1274, durch welchen ihm bloß die Hälfte des Zehntens an Spelz und Haber auf dasiger Zelg zugesprochen wurde. ²⁾.

Dieser Ritter Rudolph wurde später in einem Spanne zwischen dem Kloster und Kunrad von Nordinkon von dem Erstern zum Schiedrichter genommen. Cappel forderte von Kunrad die Bezahlung einer Schuld von acht Pf. Denaren und sieben Mütt Kernen, und verlangte zugleich, daß er seine Lehengüter abtrete. Dagegen machte der von Nordinkon eine Forderung von fünf Pfund geltend, und behauptete, bei seinem Abzuge, gemäß eines alten Vertrages, das Wohnhaus wegnehmen zu dürfen. Rudolph von Baar fällte nun hierüber den 16. Jänners 1282 den Spruch: Kunrad von Nordinkon sei mit seiner Forderung abgewiesen; er solle jedoch um den jährlichen Zins von zwei Pf. Denare und fünf Mütt Kernen Lehenmann bleiben, und jedes Jahr zehn Schilling an die alte Schuld bezahlen, widrigenfalls abziehen, und nichts als den Hausrath mitnehmen. Der sieben Mütt Kernen halber wurde die Streitigkeit einstweilen eingestellt ³⁾, und erst den 4. u. 17. Christm. gleichen Jahres von genanntem Ritter als Schiedrichter des Klosters, und von Peter von Tätnau, Ammann zu Zug, als Schiedrichter Kunrads von Nordinkon, seiner Frau Clementia und seiner vier Söhne und zwei Töchter, sowie von Heinrich Meyer aus Horgen als gemeinschaftlichem Richter endgültig vermittelt. ⁴⁾.

Dieser Streit scheint auch noch einen Weitern veranlaßt zu

¹⁾ Regesten Cappel. Nro. 82.

²⁾ Regest. Cappel. Nro. 105. Der Spruch geschah in Baar ante minoris fores ecclesie, wo Landtag gehalten wurde.

³⁾ Regest. Cappel. Nro. 118.

⁴⁾ Ebendaselbst. Nro. 121.

haben. Abt Thomas und Convent gaben den 26. Winterm. 1276 einen Acker nahe bei Nordinkon,¹⁾ welchen sie von Rudolph von Nordinkon um fünf Denare gekauft hatten, demselben wiederum zu Lehen um den jährlichen Zins eines Mütts Kernen auf St. Martinstag. Es kam hierbei wegen gegenseitigen Forderungen zum Zwiste, in welchem die von beiden Parteien aufgerufenen Schiedrichter den 15. Aprils, (statt 16.) 1282 den Vergleich trafen, daß die Mönche angehalten wurden, den von Nordinkon von ihrer Schuldforderung loszusprechen; dieser hingegen innerhalb vierzehn Tagen mit Wegnahme seines Wohnhauses von den Lehengütern abziehen, das Gotteshaus nicht weiter beunruhigen und ihm aller Beleidigungen halber Urphede schwören soll.²⁾

Solche Vorgänge mögen nun veranlaßt haben, daß Rudolph und Friedrich, Herzoge von Oesterreich, Söhne Königs Albrecht, in ihrem und ihrer Brüder Leopold, Heinrich und Albrecht Namen dem Kloster unterm 26. März 1299 alle Freiheiten neuerdings bestätigten, welche ihr Großvater, König Rudolph und ihr Urgroßvater Albrecht demselben ertheilt hatten, und ihm mit der Erlaubniß, in den Grafschaften Habsburg und Kyburg bewegliche und unbewegliche Güter sich zu erwerben, auch insbesonders die Vollmacht erneuerten, mit den Gütern in Baar nach Belieben schalten und walten zu mögen.³⁾

Es muß hier auch erwähnt werden, welch' einen Lärm um nichts ein Mönch in St. Urban hinsichtlich jener Güter erhob, welche

¹⁾ Nordinkon, jetzt Notikon; etwelche Höfe an der Grenze gegen Cappel gelegen. — Dort wurde im Brachm. 1273 vom Habsburg. Landrichter Landtag gehalten. (Kopp, Urk. I. 10.)

²⁾ Reg. Cappel. Nro. 119. Der Spruch erging zu Baar im Hause Ulrichs des Mayers bei der Kirche. (Barro in curia Volrici villici prope ecclesiam; fer. IV. proxima post dom. Pasce, qua cantatur misericordia domini.)

³⁾ Actum in Liceria. (Abgedr. Speculum helv. tigur. von Hottinger, p. 270.)

Von dieser herzoglichen Vollmacht machten Abt und Convent bald darauf Gebrauch, und tauschten den 30. Brachm. 1302 ihre Güter zu Walterswil mit Abt Johannes und Convent zu Einsiedeln gegen einen Hof in Eberhardswil. Einsiedeln verkaufte diese Walterswiler Güter den 23. Aprils 1303 wiederum an Cappel. (Regesten Nro. 147. 148.)

der Patronatsherr in Baar besaß. Johannes von Arwangen, welcher Mönch zu St. Urban und vor seinem Eintritt in das Kloster Landvogt zu Rothenburg war, meldete an sant Thomas tag 1341 oder 1343 der „Hocherbornen Frouwen Froun Agnesen, wi-
lent Königin ze Ungern,“ Cappel werde wegen seinem Besitzthum zu Inwil und Inkenberg besteuert, während ihm, als er Vogt zu Rothenburg gewesen, nie eine solche Steuer abgesondert worden sei, und ersucht nun die Königin, dahin zu wirken, daß das Kloster deshalb unbekümmert bleibe. Am 26. Juni des folgenden Jahres 1344 schrieb Johannes von Arwangen dieser Steueran-
gelegenheit halber auch an Herzog Friedrich von Oesterreich, und bat ihn, daß er befahle, das Kloster dieser Steuer zu entlassen. Ebenso ersuchte er auch gleichzeitig seine zwei Oheime von Landenberg und von Hallwil, Cappel gegen solch' ungebührliche Steuer-
forderung zu schützen.¹⁾ Nun kam unverzüglich von Wien her von Herzog Albrecht Befehl an Burkhard von Ellerbach, seinen Hauptmann in Schwaben und Elsaß, und an alle seine Vögte und Amtsleute in den obern Landen, das Kloster bei seinen Rechten und Gewohnheiten verbleiben, und es nicht belästigen zu lassen, auch darauf bedacht zu sein, daß es nicht mit Gastung überladen und mit ungewöhnlichen Steuern und Frohndienst belegt werde. Sofort setzte sich Burkhard von Ellerbach in Bewegung, dem Vogt Berchtold in Rothenburg und dessen Sohn, dem Ammann in Zug zu gebieten, das Gotteshaus bei seinen Rechten zu belassen, die Pfändung der Steuer halber in Inwil und Inkenberg aufzuheben, und dahin zu wirken, daß die von Baar die Cistercienser nicht be-
kümmern.²⁾ Berchtold ab dem Huse, weiland Vogt zu Rothenburg und jetzt Ammann in Zug, berichtete nun dem Herzoge Friedrich, daß er aus Auftrag des Herrn von Ellerbach einen Untersuch in dieser Sache angeordnet und von den Verkäufern der Güter ver-
nommen habe, daß sie dieselben dem Kloster abgetreten und nie Steuern davon gegeben hätten, auch solche nie gefordert worden seien, und schließt dann damit, daß auch er, so lange er Vogt zu

¹⁾ Gefällige Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. Hoz in Zürich.

²⁾ Nro. 183 u. 184 der Cappeler-Regesten.

Rothenburg und Ammann in Zug gewesen, nichts von einer solchen Steuer wisse.¹⁾.

Als aber die Gemeinde Baar einige Zeit hernach die in ihrem Bezirke gelegenen Güter des Klosters wirklich besteuerte, rief der Rath von Zug, wo Cappel verburgert war,²⁾ eidgenössische Borthen an, welche den 12. Augstm. 1387 auf einem Tage zu Brunnen den Spruch erließen, daß die von Baar die fraglichen Güter nicht für Steuern anlegen, sondern das Kloster bei den Freiheiten, welche ihm der hl. Stuhl von Rom vergünstiget, bleiben lassen sollen, widrigenfalls bei jeder Uebertretung des Spruches sie den fünf Dörten zusammen um fünfhundert Gulden verfallen wären.³⁾

Allmählig hatte Cappel durch die Kriege der Herzöge von Österreich mit den Zürchern und Waldstätten (contra Thuricenses et valenses) bedeutende Verluste erlitten und war verarmt⁴⁾. Gute Freunde suchten zu helfen. Auch das Kloster ließ deshalb seine Rechte auf die Collatur, die Zehnten und andere Gefälle in Baar und besonders die Incorporation dieser Kirche in bessere Erinnerung bringen.⁵⁾ Papst Bonifaz IX. erließ den 1. Jänners 1400 eine Bulle, kraft welcher er die Einverleibung der Kirche in Baar mit dem Gotteshause auf ein Neues aussprach, und auch die Incorporation der Kirche in Neuheim mit demselben verordnete.⁶⁾

Inzwischen beschwerte sich der Leutpriester in Baar über die Mühe, die Kirche in Hausen durch seinen Helfer versehen zu lassen, und glaubte, das könnte wegen der Nähe Cappels leichter durch einen Priester von dorther geschehen. Jodocus Ris aus Zü-

¹⁾ Regest. Cappel. Nro. 185.

²⁾ Berchtold von Wil, Schultheiß und der Rath zu Zug, ertheilten den 31. Augstm. 1344 dem Abt Johannes und Convent von Cappel das Bürgerrecht, und legten ihnen eine jährlich auf Martinstag zu entrichtende Steuer von zehn Schilling auf für des Klosters Haus in Zug, genannt das „Sodershaus“; im Uebrigen soll das Gotteshaus „weder mit Wacht noch mit Schaf“ bekümmert werden. Auf den Fall aber, daß Cappel andere liegende Güter im Hause Zug ankaufe, so soll es solche wie die übrigen Bürger von Zug versteuern. (Regest. Cappel. Nro. 206.)

³⁾ Regest. Cappel. Nro. 266.

⁴⁾ Regest. Cappel. Urkunde vom 23. Herbstm. 1357. Nro. 217.

⁵⁾ Ebendas. Urkunde vom 27. Augstm. 1399. Nro. 273.

⁶⁾ Ebendas. Nro. 274.

rich untersuchte, nahm Rundschau auf, und urkundet den 10. Christmonats 1402, daß der Leutpriester von Baar die Kirche in Husen durch einen Helfer „besingen“ und versehen lassen soll, und daß nur in Nothfällen der Abt einen Herrn aus dem Kloster geliehen habe.¹⁾ Hiermit aber waren die Kirchgenossen von Baar nicht zufrieden. Es kam zu einem Schiedgerichte in Zürich, in welchem die erbetenen Richter²⁾ nach Vernehmung beider Parteien³⁾ den 11. Christm. 1403 die „Richtung“ erließen, daß der Abt und sein Convent nach Inhalt der Briefe Zehnten und andere Gefälle in Baar beziehen mögen, wie füglich ist; dagegen aber sollen sie an der Kirche einen Leutpriester, zwei Helfer und einen Sigrist haben, und zu deren Dienst ein Pferd unterhalten; der Eine von den Helfern soll Steinhusen, der Andere aber Husen besingen und versehen. Was die Capelle in Schönbrunnen betrifft, so sollen dort jährlich eifl Messen gelesen werden, jedoch so, daß der Leutpriester und sein Helfer entsprechen können, und der Gottesdienst in Husen und Steinhusen nicht benachtheiligt werde.⁴⁾

Ganz unerwartet traf das Kloster ein harter Schlag. Papst Bonifaz IX., obgleich er unlängst die Einverleibung der Kirche in Baar an Cappel bestätigt hatte, entkräftete durch eine Bulle vom 22. Christm. 1403 alle erfolgten Incorporationen von Pfarrkirchen an Mönchs- und Nonnenklöster, und widerrief sie als ungültig.⁵⁾ Durch diese Verordnung des Kirchenhauptes war das ökonomisch so sehr herabgekommene Kloster Cappel in Gefahr, die Einkünfte

¹⁾ Ebendas. Nro. 277.

²⁾ Johannes Meyer von Knonau Bürgermeister, Heinrich Meyß alt Bürgermeister von Zürich, Peter von Moos und Wilhelm Meyer von Lucern, Rudolph von Spital, Amman von Zug, Werner Stapfer und Johann Sigrist, Landleute von Stans, Jost Jacob Zitel Reding, Werner Höni und Rudolph Börnli, Landleute von Schwyz.

³⁾ Für das Kloster: Abt Heinrich, Heinrich von Uri, Prior, Johannes von Basel und Johannes zum Wissenbach, Convent-Brüder; für die Kirchgenossen: Werner Jans, Jänni Utiger von Baar, Rudolph Holzach von Zinstersee, Heinrich zu der Keri von Bretingen, Hartman Kepf von Bumbach, Heinrich Trinkler von Lüthardingen, Ulrich Schäll aus dem Grüth, und Heinrich Weibel von Steinhusen.

⁴⁾ Gmde. Archiv u. Mst.

⁵⁾ Regest. Cappel. Urkunde vom 30. Febr. u. 1. Weinm. 1407. Nro. 285.)

fünf incorporirter Kirchen: Baar, Neuheim, Beinwil, Rifferschwil und Merischwanden zu verlieren. Um diesen Schlag von Cappel abzuhalten, wo damals vierundzwanzig Mönche als Priester sich befanden, wandten Abt und Convent sich an den Nachfolger des Bonifacius¹⁾, an Innocenz VII., und suchten um abermalige Einverleibung dieser Pfarrsprengel nach. Innocenz willfährte der Bitte des Klosters, und da bei seinen Lebzeiten²⁾ diese Angelegenheit nicht bewerkstelligt werden konnte, so gestattete das Begehrn dessen Nachfolger Gregor XII. Gottfried, Abt von Rüti, urkundet hierüber den 30. Heum. 1407: er habe bereits den 23. Jänners 1406 von Papst Innocenz VII. und hernach wiederum den 19. Christmonats gleichen Jahres von Gregor XII. Auftrag und Vollmacht zur Wiedereinverleibung der fünf erwähnten Kirchen an Cappel erhalten.³⁾ Den 7. Augstm. 1407 erließ er durch Leonhard Schönbenz, geschworenen Notar von Constanz, eine ausführliche Citation an Alle, welche gegen die Einverleibung etwas einzuwenden hätten, am nächstfolgenden Bartholomäustag in Zürich zu erscheinen.⁴⁾ Den 10. Herbstm. daraufhin bezeugt er, daß er diese Citationen nach vorgeschriebener Form habe aussertigen und an den erforderlichen Orten verlesen und anschlagen lassen.⁵⁾ Jodocus Rits, geschworer Notar von Zürich, bezeugt den 19. Herbstm., daß diese Vorladungen auch wirklich bekannt gemacht und an den Kirchthüren zu Baar und an andern Orten angeheftet worden seien.⁶⁾ Hierauf vollzog genannter Abt den 1. Weinm. 1407 nach Ansehung von drei Rechtstagen, an welchen Alle, die dawider Einsprache machen wollten, vor ihm als Richter sich stellen konnten, und nach dreimaliger Citation und Publikation im Grossmünster zu Zürich, in dem Dome zu Constanz und in den einzuverleibenden Pfarrkirchen selbst, die abermalige Incorporation der benannten Kirchen an das Kloster Cappel durch Verlesung der Prozeßakte im Kreuzgange der Propstei Zürich.⁷⁾

¹⁾ Er starb den 1. Weinm. 1404.

²⁾ Innocenz starb schon den 6. Winterm. 1406.

³⁾ Regest. Cappel. Nro. 285.

⁴⁾ Ebendas. Nro. 281.

⁵⁾ Ebendas. Nro. 283.

⁶⁾ Ebendas. Nro. 284.

⁷⁾ Ebendas. Nro. 285.

Am darauf folgenden 11. Weinm. setzte Abt Gottfried für die Leutpriester der dem Gotteshause einverleibten Kirchen ein bestimmtes Einkommen aus, dagegen selbe die ihnen obliegenden Pflichten und Beschwerden über sich zu nehmen haben.¹⁾.

Nachdem diese Wiedereinverleibung vollzogen, war das Kloster darauf bedacht, die erneuerten Rechte sich sichern zu lassen, und erhielt deshalb von Papst Martin V. noch während seiner Anwesenheit in Constanz den 21. Hornungs 1418 die Begünstigung, daß er das Kloster mit seinen Besitzungen in Schirm nahm, und demselben jegliche von Päpsten, Königen, Fürsten und Andern erhaltenen Rechte und Freiheiten bestätigte.²⁾.

In Schönbrunnen stand schon frühe eine Capelle, welche zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts entweder neuerbaut oder doch renovirt, und hierauf den 17. Heum. 1405 durch Johann, Weihbischof von Constanz zu Ehren des heiligen Michaels und des heiligen Apostels Bartholomäus geweiht wurde.³⁾. Den Gottesdienst an gewissen Tagen in dieser Capelle zu halten, lag in der Pflicht des Pfarrers von Baar. Laut Bericht von Pfarrer Jost Haffner (1455) herrschte wegen Abhaltung der Liturgie allda einige Zwietracht unter den Bergleuten, von welchen, wie es scheint, etwelche eine Capelle an einem gelegenern Orte wünschten.⁴⁾. Die Menzinger unternahmen deshalb den 16. Mai 1477 den Bau einer Kirche in ihrem Dorfe, ohne zuvor die Einwilligung des Abtes von Cappel und des Ortspfarrers eingeholt zu haben. Ammann und Räthe von Zug wendeten sich nun auf Ersuchen der Dorfbe-

¹⁾ Dem Pfarrer in Baar für sich, zwei Helfer und Sigrist wurden bestimmt, ohne das Opfer, Seelgeräth und Beichtgeld, fünfundsiebenzig und ein halber Mütt Kernen, fünf Malter Haber, fünfundsiebenzig Pf. Gelds und vier Schilling, und für Unterhalt des Pferdes zwei Fuder Heu.

Als Jodocus Hafner 1447 Pfarrer wurde, machten Abt Werner und Convent den 29. Winterm. 1451 die väterliche Zumuthung: er soll die Kirche mit ihren Filialen und Capellen fleißig versehen wie sein Vorgänger Heinrich Habermacher, in seinen Kosten zwei Helfer (von welchen Einer in Haufen), einen Sigrist und ein Pferd haben, den Pfarrhof in gutem Zustande unterhalten, und mit dem Pfürndeeinkommen zufrieden sein. (Regest. Cappel. Nro. 286. 323.)

²⁾ Regest. Cappel. Nro. 307.

³⁾ Jahrzeitbuch in Baar.

⁴⁾ Ebendaselbst.

wohner von Menzingen an Papst Sixtus IV., und beklagten sich, daß dieselben, die zwar der Pfarrkirche Baar zugetheilt, wegen zu großer Entfernung von dieser, besonders zur Winterszeit, die Messe und den Gottesdienst nur mit großer Mühe besuchen können, und daher die Erwachsenen nicht ohne Gefahr für ihr Seelenheil seien, ohne Beicht und andere kirchlichen Saframente und die Kinder ohne Taufe zu sterben. Sie batzen darum, den Menzingern zu erlauben, bei ihrem Dorfe eine Kirche mit Taufstein und Gottesacker zu errichten, mit dem Rechte, einen eigenen Pfarrer in allen Zeiten zu erwählen. Sixtus IV. sandte hierauf den 12. Febr. 1479 eine Bulle, in welcher den Menzingern die Aufrichtung einer selbstständigen Pfarrrei nach ihrem Begehr in allen Theilen gestattet wurde, mit der Bedingung, daß sie dem Bischof von Constanz in kirchlichen Dingen gehorsam sein sollen, und mit Vorbehalt aller Rechte der Pfarrkirche in Baar.¹⁾ Unter diesem Vorbehalte, daß hierbei die Rechtsamen der Mutterkirche und jedes Andere gewahrt bleiben, wurde diese päpstliche Erlaubniß aus Auftrag des Bischofs Otto von Constanz von dessen Generalvicar den 18. Jänners 1480 bestätigt²⁾), und die neue Pfarrkirche hierauf den 29. März von Daniel Epis. Bellinensis, Weihbischof zu Constanz, mit vier Altären und Kirchhof zur Ehre des heiligen Johannes des Täufers eingeweiht.³⁾.

Das Kloster Cappel als Patronatsherr, weil es für sich und die Kirche in Baar Abbruch befürchtete, widersprach der Errichtung einer Pfarrrei in Menzingen. Es kam zu einem Schiedgerichte, in welchem die erbetenen Boten den 15. Aprils 1480 den Compromiß thaten: 1) Das Kloster gestattet, daß die neue Kirche in Menzingen bleibe, und die Gemeinde einen Leutpriester dahin setzen möge, welchen Cappel mit der Pfarrrei zu belehnen, jedoch dem Bischofe zur Bestätigung vorzustellen habe; 2) das Kloster soll bei jedem Todfalle eines Pfarrers zu Menzingen ihn nicht erben;

¹⁾ Beweisetitel Nro. 6.

²⁾ Beweisetitel Nro. 7.

³⁾ Beweisetitel Nro. 8. — Der Hauptaltar wurde geweiht zur Ehre des heiligen Georg und der heiligen Barbara; der Altar zur linken Seite zur Ehre der allerseligsten Jungfrau, der heiligen Agnes, Elisabeth und Anna; der Altar zur rechten Seite zur Ehre des heiligen Sebastian, des hl. Meinrad, des Apostels Petrus, des hl. Leonard und des Erzengels Michael; der Altar in der Mitte zur Ehre der hl. Wolfgang, Antonius, Ulrich, Theodor und Mauriz.

3) die von Menzingen haben Zinse, Zehnten und andere Gefälle dem Kloster wie bisanhin zu entrichten; 4) alle Jahrzeiten, die von denen von Menzingen in Baar gestiftet worden, sollen wie bisher dahin gehören; 5) die Gemeinde Menzingen soll an den vier hohen Festtagen die Opfer nach Baar erlegen; wer von dort den Gottesdienst in Baar besuchen und daselbst begraben sein wolle, der solle hieran nicht behindert werden. ¹⁾.

Bereitwillig genehmigten Tags darauf (16. Aprils 1480) auch die Kirchgenossen von Baar diese Lostrennung von der Mutterkirche, und versprachen dem Kloster, daß dieser Absonderung halber weder der Kirche in Baar noch dem Gotteshause an seinen dasigen Besitzungen irgend welchen Schaden geschehen soll. ²⁾.

Dieser Vergleich zwischen Cappel und den Kirchgenossen von Menzingen wurde dann am 15. Christm. 1481 vom bischöflichen Offizial zu Constanz vidimirt und gutgeheißen. ³⁾. Donnstag nach St. Oswald 1483 trafen Abt Johannes und Convent im Beisein von alt Burgermeister Heinrich Röist und Heinrich Stapfer des Raths von Zürich, und des Ammanns Hans Schell und Hans Seiler des Raths von Zug, die endschaffliche Verfügung, daß die von Menzingen dem Leutpriester in Baar für Seelengeräth und Opfer alljährlich acht und einen halben Gulden ausrichten sollen, oder dann um hundert und siebenzig rheinische Gulden von dieser Verpflichtung sich loskaufen können. ⁴⁾.

Mit der Lostrennung der Tochter Menzingen von der Mutter zu Baar war der Anstoß gegeben, daß sich bald auch andere Filialen von dieser weitschichtigen Pfarrei losmachten. Dem obigen Beispiele folgte zuerst das Kloster Cappel selbst. Die St. Mar-
kuscapelle, welche außerhalb der Ringmauer des Gotteshauses lag, wurde zur Pfarfkirche bestimmt, und den 19. Jänners 1486 übertrugen Abt Johannes und Convent diese neugestiftete Pfarrpfründe dem Nikolaus Richard von Wisemberg, welchen sie schon zuvor unterm 18. Herbstm. 1485 in das Kloster aufgenommen hatten mit

¹⁾ Beweisetitel, Nro. 9.

²⁾ Regest. Cappel. Dat. ze Barr. (Nro. 332.)

³⁾ Regest. Cappel. Nro. 334.

⁴⁾ Gmde. Archiv.

dem Versprechen, ihn genüglich zu unterhalten, bis er einen Dienst erlange. ¹⁾.

Als hierauf auch die Einwohner von Hausen die dasige Capelle zu einer Pfarrkirche erheben wollten, machte Cappel als Patronatsherr die Einwendung, daß diese Capelle allzeit zur Pfarrkirche in Baar gehört habe, und mit dieser Kirche dem Kloster einverlebt worden sei, so daß ohne großen Nachtheil von Cappel keine eigene Pfarrkirche in Hausen gestattet werden könne; allein der Generalvicar Bischofs Hugo von Constanz entschied den 27. Aprils 1497, daß die von Hausen bevollmächtigt seien, ihre Capelle in eine Pfarrkirche umzuwandeln. ²⁾.

Gleicher verlangten auch die Einwohner von Rossau zu thun. Als sie anstatt ihres abgegangenen Bildhäuschens eine Capelle zu gottesdienstlichem Gebrauche erbauen wollten, erhielten sie den 14. Christm. 1496 auf Verzeigung des Klosters von Bürgermeister und Rath zu Zürich die Weisung, es dürfe keine Capelle, wohl aber ein Bildhaus wieder erstellt, doch dasselbe niemals geweiht werden, weil, wenn eine Pfarrei entstehe, noch Andere ihrem Beispiel zum Nachtheile des Klosters folgen möchten. ³⁾. Als aber dessen ungeachtet ein neues Kirchlein erbauet wurde, gestattete zwar Cappel, dasselbe weißen und darin Messe lesen zu lassen; dabei mußte aber die Gemeinde Rossau den 22. Augst. 1504 die Verpflichtung eingehen, daß solches dem Gotteshause an seinen dortigen Einkünften unschädlich sein soll, und daß sie nie eine Capelle

¹⁾ Regest. Cappel. Nro. 339. 341. Diese Markuskirche wurde bald nachher neu gebaut, und den 29. Brachm. 1514 von Balthasar, Bischof v. Troja sammt drei Altären und Kirchhof geweiht. Der Altar im Chor wurde consecrirt zu Ehren des Evangelisten Markus, des Abts Gallus, des Bischofs Dionysius, des Abts Bernhard und der heil. drei Könige; der auf der rechten Seite zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria und ihrer Mutter Anna, der hl. Jungfrauen Barbara, Katharina, Margaretha, Apollonia, Verena, Ursula und Gesellschaft; jener auf der linken Seite zu Ehren der Apostel Andreas und Petrus, der vierzehn Nothelfer, der Bischöfe Ulrich, Kunrad und Wolfgang, und des Bekenners Antonius. — Diese Kirche wurde im Jahre 1655 wieder abgebrochen. (Regest. Cappel. Nro. 363.)

²⁾ Regest. Cappel. Nro. 345.

³⁾ Ebendas. Nro. 344.

nei - oder Pfarrpfründe errichten, sondern der Kirche Baar, als Mutter - Kirche stets unterworfen bleiben wolle.¹⁾ Mit der Glaubensstrennung fiel Rossau natürlich von der Mutterkirche weg.

Zweihundert dreiundachtzig Jahre war das Patronatrecht der Kirche Baar in den Händen des Cistercienserklösters Cappel und nicht viel weniger war sie demselben incorporirt. Als sich aber die Collatoren von dem wahren Glauben der Väter und ihrer Stifter und Wohlthäter abwandten, da nahmen auch die bisher innigen Verhältnisse zwischen dem Ordenshause und der Kirche in Baar ein Ende. Wie die Runde nach Baar kam, daß Abt und Convent den 9. März 1525 die Bilder aus der Klosterkirche weggeschafft, den Chorgesang eingestellt und am 4. Herbstmonats die letzte heilige Messe gehalten hatten,²⁾ eilte der fromme, für die Wohlfahrt seiner Vatergemeinde und seiner Religion eifrig besorgte Hartmann Utiger nach Cappel, um mit dem Abte wegen Abtretung des Patronatrichtes zu unterhandeln. Es kam den 15. Mai 1526 zwischen ihm im Namen der Gemeinde Baar und Wolfgang Zoner, dem letzten Prälaten³⁾, mit Zustimmung des Convents und mit Wis-

¹⁾ Ebendas. Nro. 350.

²⁾ Die letzten Zeiten des Klosters Cappel glichen dem Zustande eines schwindfütigen Kranken; seine wichtigsten Lebensnerven, Dekonomie und Disziplin waren zerfallen. Auch in ruhigen Tagen hätte es sich kaum zur Lebensfrische erheben können; beim Oranje des Sturmes, welcher herankam, mußte es nothwendig zusammen stürzen. Wegen schlechtem Haushalt konnte es die gewohnte Ordenscontribution nicht bezahlen und wurde 1468 wegen solchem Ungehorsam excommunicirt. (Regest. Nro. 326.) Abt Ulrich Stämpfli legte 1482 aus Verdrüß die Abteswürde nieder (Regest. Nro. 336.); es entstanden zwei Parteien, wovon jede einen Vorstand wählte. Gegen aus dem kirchlichen Verbande entlaufene Mönche mußte die Hülfe des weltlichen Armes nachgesucht werden (1484), weil jene nählicher Weile in das Kloster gedrungen waren und Kostbarkeiten entwendet hatten. (Regest. Nro. 338.) Abt Ulrich Trinkler ein verschwenderischer und ausschweifender Mann, resignirte ebenfalls den 27. Heum. 1508. Im dritten Jahre nach seiner Verzichtleistung, den 26. Aprils 1511, endete er, die nunmehrige Lage nicht ertragend, sein Leben durch eigene Hand im Cappelerhofe zu Zürich. Nach damaligem Rechte und auf Ausspruch des Bischofs von Constanz, wurde dessen Leichnam in einem Fasse durch die Straßen geschleift und in die Limmat geworfen. (Regest. Cappel. Nro. 352. 354. und Simler J. J. Sammlung a. u. n. Urkunden. II. 2. 450.)

³⁾ Er fiel, ein Freund Ulr. Zwingli's, im Treffen bei Cappel.

sen der Herren von Zürich als des Klosters Kastenvögte zu einem Vertrage, kraft dessen Abt und Convent den Kirchensatz oder die Collatur der Kirche zu Baar sammt allen hieher gehörigen Zehnten käuflich der Gemeinde abtraten, um die Summe von dreitausend und dreihundert Gulden Zürcher Währung.¹⁾ Bald hernach starb in Baar der letzte vom Kloster ernannte Leutpriester Ambrosius Rokhold, und die Gemeinde machte noch im gleichen Jahre 1526 von dem erlangten Collaturrechte zum ersten Male Gebrauch bei der Wahl des Pfarrers Thomas Nägelin von Blechingen.

Der alten Mutterkirche war jetzt nur noch die Filiale Steinhusen geblieben. In einer Eingabe an den Bischof von Constanz beschwerten sich auch die von Steinhusen, daß der Besuch der Kirche in Baar wegen großer Entfernung und sehr gefährlichem Flußübergang (Lorze) oft mit großer Mühe und Lebensgefahr verbunden sei, und verlangten deshalb Lostrennung von derselben und Erhebung ihrer Capelle zu einer Pfarrkirche mit eigenem Seelsorger und allen pfärrlichen Rechten. Mittelst Zuschrift vom 25. Brachm. 1611 gestattete das bischöfliche Ordinariat von Constanz,²⁾ diesem Gesuche entsprechend, die Aufrichtung einer eigenen Pfarrei in Steinhusen mit der Bedingung, daß nach Bestimmung des Kirchenrathes von Trient die Bewohner von Steinhusen auch für die geziemende Sustentation eines jeweiligen Pfarrers sorgen sollen. Mit der Lostrennung dieser letzten Tochterkirche wurde die Pfarrei Baar auf jene Grenzen zurückgeführt, die sie gegenwärtig hat.

Während nun zwei von ihren ehemaligen Filialen jetzt im Kanton Zürich als Pfarrreien bestehen, und zwei Andere im Kanton Zug ebenfalls als solche mit Segen neben ihr wirken, freut sich die alte Pfarrgemeinde noch immer der nämlichen segensreichen Wohlthaten des Heiles, wie sie seit Jahrhunderten ihren Voreltern durch die katholische Kirche gespendet wurden, und sieht mit Vergnügen der nahen Zeit entgegen, wo selbe den Jahrestag des tausendjährigen Bestehens ihrer Pfarrkirche feiern kann.

¹⁾ Beweisetitel Nro. 10.

²⁾ Beweisetitel, Nro. 11.

Beweisetitel.

1.

1228.

(Gemeinde Archiv Baar.)

Quoniam preteritorum memoria humanis sensibus diu nequit
eque consistere . et in transmutatione temporum absque conscrip-
tione cyrogra- | phi rerum antiquarum noticia simul et ordo uaria-
tur . et non solum ueritas a quibusdam reticetur. | Uerum a ple-
risque falsitas pro ueritate inducitur . | ea propter scire debet tam
presens etas quam futura posteritas quod ego R^V comes de Habes-
burch et lancravius in alsatia cum filiis me- | is Al. et R^V comitt-
ibus venerabili Guidoni abbatи capelle et conuentui ejusdem loci cu-
riam nostram in barro cum quibusdam decimis et omni jure ui-
delicet . cum pascuis . et nemoribus atque aliis communitatibus .
sicut a parentibus nostris et a nobis actenus possidebatur . sub
titulo emptionis jure perpetuo | dedimus possidendam . sed quia
comitissa uxor uidelicet predicti A. comittis eandem curiam a no-
bis in pignus pro quadam peccunia acceperat . quicquid | juris in
prenominata curia uidebatur habere cum omnibus liberis tam filiis
quam filiabus quos tunc habuisse dinoscitur . eisdem fratribus to-
taliter et libere | contradidit . et pater pro liberis qui ad hoc uide-
bantur minus idonei, hoc idem confirmavit. Si qua igitur contro-
uersia de iam dicta possessione ad gra- | vamen predictorum fra-
trum ultro pullulauerit . prout tempus et ordo juris dictaverit pro
eisdem fratribus iudicio seu juri stare conabimur. Igitur ut | ea
que prelibauimus sana et salua permaneant . sigillorum nostrorum
munimine in presenti pagina perpetue roborantur. | Testes autem
horum sunt. Heinricus . et Vlricus comites de Chussaperch . et

uiri nobiles Lutoldus de regensperch. Vlricus de balbo . et hugo de brutissellon . clientes vero Diethelmus pincerna . hartmanus uiselere . et heinricus de bōtenheim . et hugo de tegeruelt. Lutoldus de hen- | gart. Waltherus de tegernowe . Gerungus de bōe-
ches et alii quam plures quorum nomina per singulos longum es-
enumerare. Acta sunt | hec anno gracie M. CC. XX. VIII. primo
in basilea . secundo cum uxore et liberis predicti Alberti . comi-
tis Seconis . tercio confirmatum est in brucco | regnante F. glo-
riosissimo imperatore. Sedem autem apostolicam gloriose gubernan-
te gregorio nono. Sedem vero constantiensem tenente. C. epis-
copo de tegeruelt.¹⁾.

Die zwei ersten Siegel sind weg; das dritte hängt stückweise,
daran sind noch die Buchstaben T I S. erkennbar.

2.

1243, 13 Augstmonats.

(Gemeindearchiv Baar.)

Universis hanc paginam intuentibus. Comes Rüdolphus Senior de habisburch et lanchrauius alsatiae rei geste noticiam in nomine crucifixi . amen . anno ejusdem millesimo | ducentesimo quadrage-
simo tercio. Quoniam singulis fragilis est memoria et rerum turbe
non sufficit ea que geruntur in tempore . consueuerunt stili benefi-
cio perennari . cum igitur | ineffabilis beneficiorum crucifixi libera-
litas . blandius nos alliciat . et a nobis iustius exigat omnia relin-
quere propter ipsum et nudos nudum sequi . etsi ad illius perfectionis semi- | tam attingere non ualeamus . si non in multo in ali-
quo tamen ipsius largitatem circa nos excitare conuenit . ut faci-
lius misericordiam consequamur. Nouerint igitur tam posteri | quam
presentes , quod cum venerabilis in Christo W. abbas et conuentus
Capelle ordinis cisterciensis sub regulari disciplina in dicto loco lau-
dabiliter conuersentur . motu fidei et zelo | ordinis ac religionis
succensi . curtem in barro cum jure patronatus ipsius ecclesie quod

¹⁾ Abgedruckt, aber sehr ungenau, bei Gerbert, Histor. silvæ nigræ. III
132.

nos contingit . decimorum . decursuum aquarum . pratorum . nemorum . cum omnibus appendiciis | ad eandem spectantibus pleno iure . et sine cuiuslibet contradictione . eo modo quo nos hactenus possedimus . abbati et fratribus antedictis et eidem loco ob honorem indiuidue trinitatis . et gloriose virginis matris crucifixi . donavimus . contulimus . et contradimus . una cum filiis nostris . quiete . pacifice et perpetuo possidendam. Renunciaimus | eciam nomine nostro , et filiorum nostrorum . iuri et consuetudini . seu constitutioni ratione quorum hujus modi contractus posset aliquatenus irritari. Ut autem predicta nullo | cauillationis ingenio ualeant infirmari presens instrumentum de consensu filiorum nostrorum . et mandato confectum venerabilis in Christo patris. H. constantiensis episcopi et capi- | tuli ejusdem ecclesie sigillis . et nostro fecimus roborari. Acta sunt hec Waltrat anno milesimo ducentesimo quadragesimo tercio mense Augusto et Jd. ejusdem mensis . et die feria quinta | inductione prima . coram multis quorum nomina subnotantur. Berctoldus pincerna. Henricus de heidecho . Waltherus de Liela. Waltherus de barro . milites . Scriba comitis dictus fustune . Gerungus | scriba de froburc. Burchardus advocatus. Chonradus minister de jonun . heinricus de beinwile . Johannes de Swts et alii quam plures honesti uiri.

Die drei Siegel hängen noch gut erhalten.

3.

1249, 12 Mai.

(Gemeindearchiv Baar.)

In nomine sancte trinitatis. Ulricus nobilis de Snabelburch . omnibus ad quos presens scriptum pervenerit pacem bonam et geste rei noticiam . que geruntur in tempore ne simul | labantur . cum tempore memoria et apicibus scripturarum solent perhennari. Cum igitur ineffabilis beneficiorum summi dei liberalitas nos uberius alliciat et inducat | ut ipsum nudi et expediti voluntate et actione ex hoc mundo sequamur ad patrem . ne in reddenda gratiarum actione minus deuoti inueniamur . | religionem ad minus et loca deo dicata fideliter et deuote diuina fauente gracia nostro pro modulo ut facilius graciam consequamur semper ampliare et dilatare non

omittemus. Nouerit igitur tam | presens etas quam futura posteritas quod nos motu fidei ac religionis monasterii de capella cuius fundacio nos et patres nostros contingit succensi et permoti . jus | patronatus ecclesie de Barro quod ex legitima donacione et largitate Rudolfi, Alberti. Hartmanni nobilium Dominorum et comitum de Habspurch titulo mere proprietatis pacifice possedimus et donationem presentacionis ejusdem cum omnibus pertinenciis suis decimarum . uidelicet decursuum aquarum . pratorum nemorum nec non et omnium appendiciorum tam in poscho quam in plano secundum racionabilem et approbatam consuetudinem terre . pleno iure libere et absolute prefato monasterio ac inibi deo famulantibus | ob honorem sanctissime trinitatis et omnium sanctorum de consensu et uoluntate filiorum nostrorum . Berchtoldi . et Walt. tunc temporis genitorum legitime donavimus . con- | tulimus et contradidimus quiete et pacifice sine omni contradictione per eternum possidendum. Hujus rei testes sunt . R. prior . Bvrchardus major celarius . fridericus . henricus . | sacerdotes de capella. Henricus uerus in Riferswile pastor. Hugo Vicarius in Barro . Berchtoldus filius noster. Rudolfus dictus de Arne. Johannes de bonstettun . Johannes | dictus Rumer . milites. Henricus minister et E. filius ejus . Cunradus et Johannes fratres de Affoltron. Rudolfus et Henricus pingues dicti. VI. Cun. de Ustro officia- | les et serui de Sna- belburch . . B^s de Wrzenbach . et alii quam plures . ut autem ista inconuulsa et illibata omni permaneant evo presentem paginam sigillis venerabilium uirorum | et abbatum de Heremitis et de Marisstella et nostro roborare et communire non distulimus. Acta sunt hec anno domini M. CC. XL. VIII aput capellam in uigilia ascensionis . presidente sancte romane ecclesie Jnnocencio III^o. summam rerum et celsitudinem regni romanorum illustrissimo Wil . rege tenente . Constanciensem ecclesiam uenera- | bili D^{no} Eberhardo episcopo gubernante. Jndictione VII.

Die zwei ersten Siegel sind vollkommen, das Dritte beschädigt.

1361, 10. Brachmonats.

(Pfarrarchiv Baar.)

Uniuersis ¹⁾ Sancte . Matris . Ec - | clesie filiis, ad quos pre-
 sentes littere peruerint, Nos miseracione diuina Albertinus Sur-
 manensis, Raphael Archadiensis, Al- | bertus Boriensis, Lazarus Bou-
 trontinensis, Franciscus Lapsacensis, Egidius Banariensis, Martinus
 Thexianensis, Augustinus Sa - | lubriensis, Johannes Armibotensis.
 Bertoldns Cisopolensis, Philippus Lauadensis, Robertus Dauacensis,
 Petrus Suaciensis, Tho - | mas Sibensis, Petrus Calliensis, Francis-
 cus Verehensis, Anantius Xanciensis, Cosmas Traphasonensis, Pau-
 lus Girapetrensis, Johan - | nes Carminensis, Johannes Cutamensis,
 Johannes Aitonensis, Nicolaus Luuopolensis, Richardus Naturensis,
 Petrus Valonensis, Andreas Balacensis, Richardus Bisaciensis,
 Jacobus Sebastiensis Episcopi, Salutem in domino sempiternam.
 Splendor paterne glorie qui | sua mundum illuminat ineffabili clar-
 itate pia uota fidelium de clemencia et eius maiestate sperancium
 tunc enim precipue fauore benigno pro- | sequitur cum deuota ip-
 sorum humilitas sanctorum meritis et precibus adjuuatur. Cupien-
 tes igitur ut parochialis ecclesia Sancti Martini in Barr - Constanci-
 ensis diocesis congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus
 jugiter veneretur, omnibus uere penitentibus contritis et confessis,
 qui ad dictam ecclesiam | in singulis sui patroni et beate Marie uir-
 гинis ac omnibus infrascriptis festiuitatibus, uidelicet Natiuitatis do-
 mini. Circumcisionis . Epiphanie . Parasceues. | Pasce . Ascensio-
 nis . Pentecostes . Trinitatis et Corporis Christi. Inuencionis et
 exaltacionis sancte Crucis. Sancti Michahelis . Sancto- | rum Pe-
 tri et Pauli apostolorum et omnium aliorum apostolorum, Sancto-
 rum Johannis Baptiste et ewangeliste et omnium aliorum ewange-
 listarum et quatuor sancte | ecclesie doctorum. In festo omnium
 sanctorum et commemoratione animarum, Dicteque ecclesie dedica-
 cionibus . Sanctorumque Stephani. Laurencii. Georgii. Viti. Mar- | tini.
 Nicolai . Galli . ac Sanctorum Marie magdalene . Margarethe . Kathe-

¹⁾ Das U ist als Initialie gemalt und mit Goldgrund verziert; eben so der
 dabei stehende Bischof Martin.

rine . Verene . Elisabeth . Lucie . Agathe . et per octauas festi-
uitatum predictarum octauas habencium . singulis diebus dominicis
et festiuis et quatuor temporum causa deuocionis aut peregrinacio-
nis accesserint . uel | qui missis , uesperis, matutinis, predicacioni-
bus aut aliis diuinis officiis ibidem interfuerint . uel qui corpus
Christi uel oleum sacrum, cum portantur ad infirmos , seuti fue-
rint . seu qui in serotina pulsacione cam - | pane flexis genibus ter
Aue Maria dixerint . uel qui ad fabricam dicte ecclesie , luminaria,
ornamenta , libros, calices, aurum, argentum, uestimenta donauerint
uel legauerint, donari uel legari procu- | rauerint, seu quoquis alio
modo dicte ecclesie manus porrexerint adjutrices . uel qui pro sa-
lubri statu Domini Episcopi presencium confirmatoris, ac pro do-
mino Conrado dicto Egerder de Vrowenuelt ibidem incu- | rato ¹⁾ ,
nec non omnibus parentibus, amicis et benefactoribus suis in pur-
gatorio existentibus pie Deum exorauerint , quandcumque, quocies-
cumque et ubicumque premissa uel aliquid premissorum deuote fe-
cerint. De | omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et
Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, singuli eorum quadraginta
dies indulgentiarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in do-
mino relaxamus. Dummodo diocesani | voluntas ad id accesserit
et consensus. In quorum omnium testimonium sigilla nostra pre-
sentibus sunt appensa. Datum Auinione X die mensis Junii . anno
Domini Millesimo trecentesimo sexagesimo primo. Pontificatus sanc-
tissimi in Christo patris Domini Jnnocencii diuina prouidencia pape
sexti — anno nono.

Dieser Brief auf Pergamen geschrieben , war von obgenann-
ten achtundzwanzig Bischöfen gesiegelt; die Schnüre hängen noch,
die Siegel an denselben sind stark beschädigt, meistens unkenntlich,
und an dreien fehlen sie gänzlich.

Diesem Acte ist folgende Zustimmung des Bischofs Heinrich
von Constanz angeheftet.

¹⁾ Conrad Egerder war später Decan des Capitels Bremgarten — Zug,
und starb 1412. (Jahrzeitbuch in Baar.)

5.

1362, 8 Mai.

Nos Hainricus dei gracia Episcopus Constanciensis. Ad vniuersorum Noticiam deducimus per presentes | quod Nos Omnibus Indulgenciis in litteris venerabilium in Christo dominorum Episcoporum fratrum nostrorum | in eisdem suis litteris per nos sub sigillis ipsorum pendentibus sanis et integris visis et | perfectis quibus eciam hec nostra littera sigillo nostro Episcopali sigillata est transfixa contentis | et per eos concessis ducti pie intencionis proposito consensum nostrum ordinarium et vo - | luntatem in quantum de jure possumus. Adhibentes Omnibus vere penitentibus et confessis | in dictis litteris nostrorum fratrum comprehensa modo vt in ipsis exprimitur peragentibus | de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate | confisi quadraginta dierum indulgenciarum in domino misericorditer elargimur. Datum Constantie | anno domini Millesimo CCC Sexagesimo secundo. Viiij Jdus mensis Maij.

Das bischöfliche Siegel geht ab.

6.

1479, 12 Heumonats.

(Pfarrarchiv Menzingen.)

Sixtus Episcopus Seruus Seruorum Dei Ad Perpetuam Rei Memoriam. |

Circumspecta sedis apostolice benignitas humilibus petentium uotis illis presertim per que animarum saluti cum diuini cultus augmento consulitur annuere illaque fauoribus prosequi consuevit opportunis, | Sane pro parte dilectorum filiorum Ministri et Consulum Opidi Zug Constantiensis diocesis Maguntinensis, | prouincie, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod licet habitantes in Villa Menc- | zingen et prope | illam parrochiani parrochialis ecclesie Ville Bare dicte diocesis existant, tamen propter eorum distantiam a dicta parrochiali ecclesia ac niues et frigora presertim Jemali tempore habitantes in Villa | Menc- | zingen et prope illam parrochiani predicti

cum discrimine ad Missas et diuina officia audienda ad eandem eccliam accedunt et quandoque accedere possunt, quod propter distantiam ac nives et frigora hujusmodi habitantes parochiani predicti sine confessione et aliis ecclesiasticis sacramentis, ac infantes sine baptismo non sine magno animarum suarum periculo decederent. | Quare pro parte Ministri et Consulum predictorum asserentium dictam Villam Menc- | zingen sub eorum temporali dominio existere, nobis fuit humiliter supplicatum, ut eis in dicta | Villa Menczingen in aliquo illius decenti loco Vnam Parrochiale ecclesiam cum fontibus baptismalibus, Cimiterio et aliis parochialibus insigniis sub invocatione de qua eis videbitur | erigendi et dotandi licentiam et facultatem concedere, ac ius patronatus et presentandi personam ydoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro Prima vice et deinde quotiens illam uacare | contingerit habitantibus in Villa Menc- | zingen et prope illam parrochianis predictis perpetuo reservare et etiam concedere aliasque in premissis oportune prouidere de benignitate apostolica dignare- | mur. Nos itaque qui salutem studiis assiduis querimus animarum eorum cupientes periculis obviare, huiusmodi supplicationibus inclinati, habitantibus in Villa Menc- | zingen et prope illam parrochianis predictis in dicta Villa Menc- | zingen in aliquo illius decenti loco Vnam parrochiale ecclesiam cum fontibus baptismalibus cimiterio et aliis parochialibus insigniis sub inuocacione de qua eis videbitur erigendi et dotandi et Plebano ecclesie Villa Menc- | zingen per se vel alium ydoneum sacerdotem in erigenda ecclesia fontes benedicendi et in illis infantes hujusmodi | baptizandi, ita quod sacerdos hujusmodi sanctum Crisma quo infantes huiusmodi in susceptione baptismatis inunguntur ac oleum exorzizatum ab Episcopo Constantiensi pro tempore existenti | si catholicus fuerit ac gratiam et communionem dicte sedis habuerit recipere teneatur, auctoritate apostolica tenore presentium licentiam concedimus et etiam facultatem ac ius patronatus | et presentandi personam ydoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro Prima vice et deinde, quotiens illa vacare contingerit, habitantibus in Villa Menc- | zingen et prope illam parrochianis | hujusmodi perpetuo reservamus et etiam concedimus, Jure tamen ecclesie Ville Bare hujusmodi et cuiuslibet alterius alias in omnibus semper saluo. Non obstantibus Constitutionibus | et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc

paginam nostre concessionis et reseruationis infringere uel ei ausu temerario contraire. | Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se nouerit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum | Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Quarto Jd. Julii, Pontificatus nostri Anno octauo.

Das Bleisiegel ist gut erhalten.

G. Bonattus.

7.

1480, 18 Jänners.

(Pfarrarchiv Menzingen.)

Vicarius in Christo patris et Dni Dni Ottonis Dei et apostolice sedis gratia electi et de concordia sanctissimi in Christo patris et Dni Dni pape et serenissimi Dni nostri imperatoris in verum patrem ecclesie Constantiensis pronunciati in spiritualibus generalis, omnibus et singulis presentium inspectoribus subscriptorum notitiam cum salute et sincera in domino caritate. Quia litteras sanctissimi domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti ejus vera bulla plumbea in filis sericis rubei croceique colorum nostre romane curie jure pendentibus bullatas nobis pro parte dilectorum nobis in Cristo Ministri et Consulum opidi Zug nostre Constantiensis diocesis principalium in eisdem litteris apostolicis principaliter nominatorum presentatas et per nos diligenter visas lectas et examinatas sanas integras et illesas non vitiatas nec cancellatas nec abrasas sed omni prorsus vitio et suspicione carentes invenimus. Jdcirco petitioni dictorum nobis dilectorum ministri et consulum nobis desuper oblate annuentes ut mandatis et processibus et statutis ordinariis in contrarium faciendis, editis et emissis non obstantibus sed quoad litteras ipsas et executionem earumdem sublatis hujusmodi litera apostolice memorate et diocesi Constantensi publicari et insinuari et executioni debite demandari possimus et valeamus auctoritate nostra ordinaria tenore presentium concedimus et indulgemus nostrumque ordinarium damus et prebemus consensum et voluntatem ad omnia et singula in ipsis literis apostolicis subinscriptis contenta profitemur jure tamen ecclesie ville Bare et cuiuslibet alterius alias in omnibus et per omnia semper salvo remanente et

illeso. Tenor vero literarum apostolicarum, de quibus supra fit mentio sequitur de verbo ad verbum et est talis:

Sixtus Eps. servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. circumspecta sedis apostolice benignitas &. &. &. ut supra scriptum — — — — —

In quorum omnium ac singulorum fidem literas presentes fieri sigillique officii nostri jussimus et fecimus appensione communiri. Actum Constantie anno domini Milesimo quadringentesimo octogesimo, die decima octava Januarii. Jndict. XIII.

Vom Siegel ist der Pergamen-Streifen noch sichtbar.

8.

1480, 29 März.

(Pfarrarchiv Menzingen.)

Nos Daniel dei et apostolice sedis gratia episcopus Bellinensis Sacre theologie professor, reverendi in Christo patris et Dni Dni Ottonis eadem gratia electi et de concordia Sanctissimi Dni nostri pape et serenissimi Dni nostri imperatoris in verum pastorem ecclesie Constantiensis pronunciati Vicarius in pontificalibus generalis. Notum facimus et recognoscimus presentibus litteris, quod anno Dni M. CCCC. LXXX. nono Calendas Aprilis vigilia scilicet annuntiationis beate virginis Marie de novo consecravimus capellam in Menzingen cum quatuor altaribus et cimiterio de novo et integro ibidem in districtu dominorum in Zuch constructis intronizando quoad capellam et sua altaria pios quosque patronos secundum modum ordinem et substantiam ut sequitur. Capellam scilicet in honorem s. Joannis Baptiste, statuentes dedicationem feria proxima ante festum s. Joannis Baptiste, celebrandam; Altare majus in honorem s. Georgii mart. et s. Barbare virginis et mart. Altare sinistri lateris in honorem beatissime Marie virginis. Agnetis virginis et martyris, Elisabeth et Anne Matris Marie. Altare dextri lateris in honorem sanctorum Sebastiani, Meginradi confessoris, Petri apostoli, Leonardi confessoris, et Michaelis archangeli. Altare vero medium in honorem Sanctorum Wolfgangi, Antonii, Udalrici, Theodori et Mauritii. Cupientes igitur ut prefata capella (que in parochia Bare, ampio spatio, et gravi præcipitique assensu interjacente sita

est) congruis cum suis altaribus reverentiis et honore a Christi fidelibus jugiter et devotius visitetur, omnibus vere penitentibus, confessis et contritis qui in nativitatis, circumcisionis, epiphanie, resurrectionis, ascensionis, pentecostes, trinitatis nec non gloriose virginis Marie quotiens in anno occurrerint, Petri et Pauli, omniumque Sanctorum ac dedicationis ac patronorum eorumdem capelle et altarium festivitatibus causa devotionis ad eandem confluxerint vota pia inibi persolvendo et pro fabrica seu ornamenti eorundem capelle et altarium manus porrexerint adjutrices, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus confisi suffragiis quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus.

Harum testimonio litterarum nostro sigillo pontificali appenso roboratus, datum in civitate Constantie anno quo supra quarto Calendas Aprilis. Jndictione XIII.

Das Siegel ist abgerissen.

9.

1480, 15 Aprils.

(Pfarrarchiv Menzingen.)

Wir dies Nachbenempten Heinrich Röist der zitte Altburgermeister vnd Ulrich Widmer des Ratz Zürich, Hanns Schell Altaman vnd Hanns Seiler des Ratz zu Zug, Tund kunt menglichem mit disem brieff, Als sich Spenn | vnd mißhellungen erhept hand zwüschen den Erwirdigen vnd Geistlichen Herren Hern Ullrichen Abt vnd gemeinem Conuent des Gozhus ze Cappel des ordens von Etels in Constenzer Bistum gelegen unser lieben Herren an | einem, Vnd den erbern bescheidnen gemeinen filchgenossen ze Menzingen am Zugerberg vnsern gutten fründen am andern teile, Darum das die selben filchgenossen ze Menzingen ane vnsrer gemelten Hern Abts and Conueuz | ze Cappel als Kilchhern der filche ze Barr och des Lütpriesters daselbs gunst vnd willen ein filchen zu Menzingen gebuwen vnd wichen lassen, vnd daruff einen lütpriester zu sezen vnd zu bestetten vnderstanden, Vnd vns | egenanten Heren von Cappel vnd sin conuent desglichen der lütpriester ze Barr, dahin die von Menzingen zu filchen gehörent, gemeint hand, das

och des lütpriesters daselbs gunst vnd willen ein filchen zu Menzigen gebuwen vnd wichen lassen, vnd daruff einen lütpriester zu setzen vnd zu bestatten vnderstanden, Und vns | egenanten Herren von Cappel vnd sin Conuent desglichen der lütpriester zu Barr, dahin die von Menzigen zu filchen gehörent, gemeint hand, das solich der von Menzigen fürnemen vnd Buwen dem gozhus ze Cappel vnd der | filchen ze Barr an dem das sy dem gozhus ze Cappel vnd der | filchen ze Barr ze und schuldig sind jez vnd zu künftigen zitten, abpruch brecht vnd bringen möcht, Und dawider die von Menzigen meintent, Als sy die | filchen von geschicklichkeit vnd das Innen Barr zu verr gelegen, Sunder so schne vnd wüst wetter, So were doch Ir meynung nit, das der filchen zu Barr deshalb kein abpruch beschehe, vnd daruff beiden vorgenanten | teilen vil unruw müh kostens vnd arbeit erwachsen ist, Und das alles abzustellen vnd sy vor künftigen kosten vnd schaden ze verhütten vnd ze versechen, Habent die strengen fürsichtigen ersamen fromen vnd wisen Burger- | meister vnd Rät der statt Zürich, och Aman vnd Rät zu Zug vns lieb Herren, nachdem daz Gozhus Cappel Ir beider burger ist, vns zu disen sachen geordnet vnd In beuelniß geben, zwüschen beiden teilen zu arbeiten, | ob wir sy vmb ir Spenn mit Frem wüssen vnd Willen gütlich vnd früntlich mit einandern gerichten vnd geeinen möchtent, von des wegen wir zwüschen beiden teilen zu etwemengem mal vnd jez zwüschen Frem vollmechtigen | potten Souil gearbeit, das wir sy mit Frem wissen vnd willen gütlich mit einandern gericht vnd geeint hand, wie hienach geschriben stät vnd dem also ist. Des ersten, das vns Her von Cappel vnd sin Conuent von gnaden | verwilligt hat, die filchen zu Menzigen mit einem lütpriester zu versechen, vnd das die filchgenossen daselbs einen priester erwellen vnd den vnserm Hern von Cappel antwurten, den denn demselben priester liche | vnd Inn vnserm Hern von Costenz mit einer presentatz antwurten soll, das der bestät werde, vnd demnach für vnd für, wenn ein priester da von todes wegen abgät, oder die filch In anderweg ledig wirt, Das dann | allweg die von Menzigen einen lütpriester erwellen, den einem Jeglichen Hern zu Cappel antwurten, der dem lichen vnd denn den vnserm Hern von Costennz fürer allweg mit einer presentatz antwurten sol, dz der | bestät werd. Zum andern wenn je ze zitten ein lütpriester zu Menzigen von

todes wegen abgät, das denn ein Her noch Conuent ze Cappel den nit erben sollent. Zum dritten, so sollent die filchgenoffen zu Menzigen | dem egenanten Gozhus ze Cappel Sine Zins zehenden vnd alles das, so das Gozhus da hät, ane Irrung vnd Intrag gütlich vnd früntlich volgen vnd gelangen lassen, wie das dann begabet vnd von alter her | kommen ist. Zum vierden, das alle die Farzit vnd Selgret, so die von Menzigen dem lütpriester zu Barr oder der filchen daselbs gesetzt hand, dem selben lütpriester vnd der filchen, wie Izen die gesetzt sind, zu ewigen Zitten | zugehören vnd von den von Menzigen hinab geben werden sollent. Zum fünfften, so sollent die filchgenoffen zu Menzigen einem lütpriester zu Barr hinfür jerlich vnd och ewenlich zu allen vier hochzitten die vier Hochzitlichen opfer geben vnd antwurten, ane allen abgang vnd genzlich, ane Intrag vnd widerred, vnd das die Iezgenanten Kilchgenoffen zu Menzigen hinfür Jerlich vnd Ieglich's Iars besunder zu ewigen zitten off | des heiligen Crüzes tag ze meyen einem lütpriester zu Barr für alle ander opfer vnd Selgrett gütlich vrlichten vnd ane alle fürzug Sechs Rinsch Gulden weren vnd bezalen sollent, vnd das der lütpriester zu Menzigen, alle Far Jerlich Iu das Cappittel Sechszechen march verstüren, vnd die dem lütpriester zu Bar Jerlich an finer stür abgezogen werden sollen, Vmb vnd für ander abgeng so Iu hinfür von diser teilung wegen beschechen | mocht, vnd alle ander opffer Selgret vnd zufälle, so zu Menzigen vallent, damit ein lütpriester sin vndtänen zum leben vnd zum tod versechen sol vnd mag, das die dem lütpriester zu Menzigen gehören sollent. | Zum Sechsten, ob Iez Iemant vnder den filchgenoffen zu Menzigen were oder hinfür in künftigen zitten sin, die des willens wurdent, das werint frowen oder man, die zu Barr einem lütpriester oder finem heffser | bichten, buß vnd die heiligen Sakrament in der filchen daselbs empfachen oder sich da bestatten vnd begraben lassen wolltint, das der lütpriester zu Menzigen die filchgenoffen daselbs noch Iemant anders die selben | an solichem weder hindern sumen noch Izen das abslachen sol in kein wise, doch dem lütpriester ze Menzigen an andern finen gerechtigkeiten ane schaden. Und das der selb Lütpriester die filchgenoffen zu Menzigen | daruff zum leben vnd zum tod vnd allen cristenlichen nottdurstikeiten versechen vnd versorgen soll, vnd das der lütpriester zu Bar die Cappel zu schön-

brunnen mit Meßhaben vnd anderm versechen sol, wie er die bis-
 her | versechen hät, vnd da nemen alle Opffer vnd zufell, die je
 zu zitten da gefallent, als von alter her kommen ist. Zum Siben-
 den, das diſe Schidung einem Heren Abt u. Conuent des Goßhus ze Cap-
 pel hinfür zu ewigen zitten gegen | der filchen zu Barr noch dem
 lütpriester daselbs deheinerlei schaden noch gepreſten kerent noch brin-
 gen sol, vnd so einem lütpriester von diſer teilung wegen mer ze-
 geben oder zetund nit schuldig, Sunder Innen die gegen | der Kil-
 chen vnd dem lütpriester zu Barr an der lichung och an finen zin-
 sen nužen gülten vnd zechenden, so sy da habent, och an allen
 sprüchen spruchbriefen fryheiten herlikeiten vnd harkommenheiten an
 anderm | vnschädlich ſin, vnd Innen das hinfür beliben, wie das
 bisher löblich herkommen vnd gehalten iſt. Und zum lezten, das
 die vorgemelten parthyen hiemit vmb obgemel Spenn vnd Irrun-
 gen, wie ſich die bishar | erhept vnd gehalten hand, gütlich vnd
 früntlich mit einandern gericht, geeint vnd betragen ſin, dem ge-
 gen einandern nachkommen vnd gnug tun föllent, ane witter ersu-
 chens vnd fürnamens dieweders teils gegen | dem andern, Jeß noch
 hinfür ze ewigen zitten. Und das alles zu warer gezeugniſ ſy, So
 habent wir obgenanten vier vndertedinger vnsrer Zeglicher ſin In-
 ſigel, Im vnd finen erben ane ſchaden, offennlich gehennkt an
 diſen | brieff. Wir vorgenannten Ulrich Abt vnd wir der Con-
 uent des Goßhus ze Cappel vnd ich Jost Haffner lütpriester zu
 Bar an einem, vnd wir die filchgenoſſen gemeinlich zu Menzlingen
 am andern teil, | Bekennent vnd veryechent offennlich an diſem
 brieff, Das diſe gütliche ſchidung Teilung vnd Richtung also wie
 vorstat mit vnserm müſſen vnd willen beſchechen iſt, Gelobent vnd
 versprechent by vnsern | wirden emptern vnd gutten trüwen, nun
 vnd hienach zu ewigen zitten dabj zu beliben, dero nachzekomen
 vnd gnug zetund, vnd das dehein teil den anderen einen noch an-
 ders dann obstat ersuchen sol. Und des | zu warem vrfund vnd
 stätter ſicherheit, so habent wir obgenanter abt Ulrich vnsrer abty,
 vnd wir der Conuent vnsers gemeinen Conuents, vnd ich der lüt-
 priester zu Bar min Inſigel für vns vnd vnsrer nachkommen offenn-
 lich gehennkt an diſen brieff. Und wan wir obgenante von Men-
 zlingen eigens Inſigel nit hand, So habent wir dem exberen Hann-
 sen Bachman Aman zu Hinderburg bevolhen, Sin Inſigel | für vns
 vnd vnsrer nachkommen och zu henden an diſen brieff, Das ich der

selb Hans Bachman also bekenn getan haben. Vnd der geben ist vff den fünffzehenden tag des manods aberellen, So man zelt von Cristi vnsers lieben Hern gepurt vierzechen hundert vnd In dem Achtzigisten Jare.

Von den acht Siegeln hängen nur noch die drei von Ulrich Widmer — Hans Schell — und Hans Seiler -- die andern sind weg.

10.

1526, 15 Mai.

(Gemeinearchiv Baar.)

Wir Wolfgang Appt vnd der Conuent gemeinlich desz Gottshuſ Cappel in Zürcher gebiet bekennend öffentlich vnd thun kund Allermänniglichen mit diſem Briefe für Uns vnd Unser nachkommen, vnd Gottshuſ, daß Wir mit Wohlbedachtem ſinn vnd mit fryes guts Willens von Unser vnd Unſers Gottshuſes beſſeren nužens vnd frommen Wegen, ſonder mit rath, gunſt, Wüſſen vnd Willen der strengen, veſten, fürſichtigen, erfamen vnd Wiſen bürgermeiſter vnd Räthen der ſtatt Zürich, unſer gnädigen lieben Herren vnd Raſtvögten, der Chrfamen Wiſen Unſern beſonders lieben Nachpuren den Räthen vnd der ganzen Gemeind zu Baar auch allen ihrer Erben vnd nachkommen eines Räthen, veſten, ewigen immer Währenden Vollständlichen, Ufrechten vnd Reſlichen kaufſ in aller beſter form, Wyß, maß vnd wege, Wie das nach allen ſatzungen vnd gebrüchen der Recht vnd gewonheiten, vor allen lüten, gerichtten vnd aller mānniglichen geiſt vnd Weltlichen einer rechtliſt vnd kreſtliſt beſtehen ſöllen; können vnd mögend, für Uns, Unſere nachkommen, vnd Goſthuſ, ouſ all Wider treiben vnd abſprachen verkaufſ vnd zu kauffen geben haben, nemlich Unſer vnd Unſer Goſthuſ filchensatz mit ſamt den Zehenden zu Baar, Bliggenstorff, Inwill, Büſſikon, Motikon, Deinikon, tann vnd flü, vnd beſonders auch der zu Inwill ein Malter fünff Biertel ein Bierlig haber, ſechs Bechen ſchilling vnd drei heller für den heü Zehenden. Item die gütter ſo der lütſtſteiſter zu hand lehen von Unſerem Goſthuſ vñ ſechs Mütt kernen jährlich Zinß ingehebt hat, Item ouch darzu drißig vnd fünff Mütt vnd zwey vierlig kernen, 1 §. 6 haller, 216 eyer, C b Zins vff den vier Widem Höffen, in welche Widem Höff der Heü Zehenden zu Baar gehört,

wie von Alter har kommen ist, dise Widem Höff jeß inhaltend Heini Olegger, Jacob Halter, Heini Bossart vnd Lefinus Tosenbach vnd auch darzu alle Unser vnd Unser Gozhufes Ansprachen, Herrlichkeiten, nutzungen, recht, gerechtigkeiten vnd Zugehörden. Wie dann Wir vnd Unser Vorfarenn daß Alles so obstatth biß auf disen heutigen Tag innen gehebt vnd genützet vnd genossen gänzlich, nützig Ußgenommen nüt minder noch mer, allein daß Wir Uns vnd Unserem Gozhuf vorbehaltend alle fryheiten, so anderi Unser gült vnd güter zu Baar die in disem Brieff nit Begriffen sind, antreffend; vnd ob die vorgemelten Unseri Herren von Zürich die Untertonen, so in ihr gebiet säßhaft vnd bishar gen Baar kilchhörig gewesen sind, anderst wohin ordnend, daß soll Uns vnd Unser Gozhuf kein schaden bringen, hand aber die kilchgenossen zu Baar etwas ansprach an diselben Untertonen, dem sezen Wir weder vff noch ab. Und ist daruff obgemelter kouf beschechen um drüttussent vnd drühundert gulden, in sechß zechen guter vnd gerechter Eydgenossen baßen für ein guldin Zelt, deren Wir dan von be-nanten käufferen also bahr an unser gut benügen vßgericht vnd bezalt sind. Hierum söllend vnd mögen, erst gemelt keüffer, auch alle ihre Erben vnd nachkommen die obbestimmte kilchensäze, Zehenden, Zinse, auch Unser Gozhuf bis har gehebt recht vnd gerechtigkeiten mit samt all ihren Zugehörungen nutzen vnd genießen allermassen wie obgelüteret ist, nun fürohin Ewiglich vnd Rüwiglich innhaben, besitzen, innemen, nutzen, nießen, verzecken, verkauffen vnd alles damit handlen, walten, tun vnd lassen, so ihnen gefelt, vnd Wir vor disem kouff selbß getan hättend, von Uns, Unsern nachkommen vnd Gozhus, auch menglich von unsertwegen ganz vngesumt onverhindert vnd in allweg onansprächig.

Wir verzychend Uns auch für Uns vnd Unser nachkommen vnd Gozhuf ob angezeigter Zehenden, kilchensätz vnd Zinsen mit samt all dero Gehaften, gewarsame vnd Zugehörungen auch daran aller recht, gerechtigkeiten, Widerforderungen, Zu vnd ansprachen aller eigenschaften Besitzung, Gewere, rödlen, Brieffen vnd gemeinlich vnd sonderlich alles rechts, so wir hieran bishar gehebt vnd auch fürhin daran ine zu haben gewonnen vnd überkommen möchtend, darwider dan Uns, Unser nachkommen vnd Gozhuf genzlich nüt befrieden, schützen noch schirmen soll, kein fryheit

gnad, recht, gepott, noch Verpott, kein einigung, püntnuß, ordnung noch gewonheit, auch nüt anders, so jemand zu schirm hierwider fürdenken möcht, dan wir Uns desß Alles mit samt den rechten gemeiner Verzichung Widersprechende für Uns, Unsfern nachkommen vnd Goßhuz Wüssellich in krafft diß Brieffs verzichen vnd vergeben habend, auch den villgemelten feüfferen daby Vfrecht vnd redlich zugesagt vnd versprochen, ihnen diß kauffs gute redliche Wärschaft vnd fertigung zu thun vor allen lüten, richteren vnd gerichten, auch an allen orten vnd enden, da si dan desßhalb immer Wärschaft bedörfen vnd notdürftig sin werden nach stett, lands vnd allen rechten, alles geträlich vnd vngesetzlich. Jedoch so haben wir Uns in disem Brieff vorbehalten, vnd mit luteren worten angedinget, daß Wir, Unser nachkommen vnd Goßhuz dem jeßigen Lütpriester noch sinen nachkommen by seiner pfrund oder Competens, auch by den sechs Guldin Jährlichen Zinses von dem Kilchensatz Menzingen harkommende, noch by dem Huß vnd kilchen zu Baar zu buwen, vnd müssen der kilchen vnd dem Sigerist sin Ion zu geben, desßgleichen der Ursäzen vnd Beinfählen halben, so von Unseren Herren den Eydgenossen zwüschen dem Goßhuz Cappel vnd Kilchgenossen zu Baar desß kilchensatzes vnd priesters halb gemacht vnd vgerichtet synd, so wir dan ihnen vor vnd ee diser kouff beschächen, zu thun pflichtig gewesen, fürhin darby nüt mer schuldig, desß genzlich erlediget vnd entlassen sin sollend.

Vnd desß zu warer Urkund haben wir Unser beyde Unserer der Apptei vnd Convents Sigell öffentlich an disen Brieff gehenkt, der geben ist zu Mitten Meyen als man von Christi geburt zelt 1526.

11.

1611, 23 Brachmonats.

(Stadtarchiv Zug.)

Vicarius Reverendissimi in Chris' o Patris illustrissimique Principis Domini Dni Jacobi Dei et apostolicæ sedis gratia Episcopi Constantiensis Domini Augiæ majoris &c. in Spiritualibus generalis. Universis et singulis præsentibus et posteris subscriptorum notitiam indubitatam cum salute in domino. Pro parte incolarum et habitatorum pagi Steinhausen ditionis tugiensis nobis humiliter supplicando expositum est, quod quidem in ipsorum pago ecclesia filialis sit, et ab antiquo fuerit, que pro matrice sua parochiale ecclesiam in Baar ejusdem tugiensis ditionis hactenus agnoverit hominesque et inhabitatores ejusdem pagi Steinhausen sacramenta et

sacramentalia in eadem parochiali ecclesia Baar ab ejusdem plebanis pro tempore existentibus percepint, quia vero ab isthæ filiali ad illam matricem tantum intersit intervallum et hujus ipsius nimii intervalli tanta difficultas, ut propter interjacens flumen quod transitu periculosissimum sit, et distantiam locorum supplicantes incolæ Steinhausen sine maximo incomodo et vitæ periculo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda ad parochialem suam ecclesiam accedere non possint, atque sic eos usu ss. sacramentorum, verbi dei et divinorum officiorum salubri fructu privari, non raro cum præsentि animarum discriminē contingat: qua propter, ut periculis, incomodis et dispendiis præmemoratis obvietur, fuit a nobis prædictæ communitatis nomine obnixe petitum, quatenus auctoritate, qua fungimur, ordinaria dignaremur incolas et habitatores prædicti pagi Steinhausen cum ecclesia filiali illic sita, a jure et pago parochialis ecclesiae in Baar eximere, et dictam filialem ecclesiam sic exemptam in propriam et peculiarem cum omnibus juribus parochialibus et singulari parocho erigere, qui hominibus incolis et habitatoribus sœpius dicti pagi s. s. Sacra menta administret, eos verbo dei pascat et pro iis sacrificia offerat, quem in casum iidem supplicantes sese juxta ss. concilii Tridentini constitutionem ultro offerant, plebanis in sic noviter constituta parochia perpetuis futuris temporibus existentibus, ea subministrare, quæ sufficiant ad vitam ejus congrue sustentandam. Nos igitur subditorum utilitati et commoditati animarumque ipsarum saluti consulere volentes, habita de præmissis sufficienti causa cognitione et veritate narratorum perspecta, incolas et habitatores pagi Steinhausen eorumque domos et habitationes a prælibata ecclesia in Baar separamus, eosque a jure et pago parochiali, quibus hactenus eidem ecclesiæ subfuerunt, absolvimus et eximimus, dictam autem ecclesiam in pago Steinhausen existentem in parochialem erigimus, ita tamen, ut parocho pro tempore illic existenti congrua sustentatio et jura parochialia debita reddantur. In quorum fidem præsentes litteras manu nostra subscripas sigillo officii nostri vicariatus communiri curavimus. Datae Constantiæ anno Domini milesimo sexcentesimo undecimo, die vigesima quinta Junii, Jndictione nona.

Joannes Hausman J. U. D.

Vicarius generalis.

Joes Andreas
Dornspurg. Not.

